Sammlung Kritischer Schriften

wider

des Hrn. Justin Febrons J. C.

besonders Buch

Von der rechtmäßigen Gewalt des römischen Pabstes, zur Wiedervereinigung der in Religionsstreitigkeiten verwickelten Christen.

Zusammengetragen

von einem

Guten Teutschen Römisch-Catholischen zu Wardingen unweit Denkling ober dem Hummelbach.

Salzburg, 1765.

Bey Joseph Wolff, Buchhändlern zu Augsburg und Innsbrugg.

Vorerinnerung
des katholischen Uebersetzers.

Jüngst abgewichenen Heumonath trat eine aus dem Lateinischen in einen deutschen Auszug gebrachte Uebersetzung des berufenen und wirklich verrufenen Justini Febronii ans Licht. Sie ist gedruckt zu Wardingen, der unvergleichlichen Festung, worinn ich gebohren bin, und wo Febronius verwichenes Jahr sich ohne Wissen und Wil-

Willen des Land- und Grundherrn zum Commendanten aufwarf.

Was den Herrn Uebersetzer mag an den Schreibpult gesetzt, und ihm die Feder in die Hand gesteckt haben; läßt sich so leicht nicht errathen. Seine Vorerinnerung giebt vor:

1) Daß die Ankündigung eines berühmten Wochenblats (des Göttingischen 116. Stück) nach Febrons Werk eine starke Begierde erwecket habe. Sollen wirs glauben? Der gelehrte Verfasser desselbigen Wochenblats rühmt zwar das viele Wahre und Gründliche der Febronischen Schrift; Febrons Absehen aber habe vom Zwecke der Wiedervereinigung sehr weit schlems getragen. Welcher Vernünftige fühlet eine starke Begierde nach einem Standrohre, das zwar einen glänzenden Lauf hat; im übri-

übrigen aber (der Schützenspruch saget) die Kugel neben, oder über, oder unter der Scheibe hin dem Kaiser ins Land, weis nicht wohin, verträgt und vergräbt?

2) Heißet es; Viele hätten ein Verlangen geäußert, dieses Buch deutsch zu sehen. Wer waren diese Viele? Ein hungriger Buchdrucker, ein gewinnsüchtiger Buchhändler, etliche bedürftigen Bücherträger; denen es gleich viel ist, ob ein Buch seinem Ziele gemessen schreibe, oder nicht; wenn es nur gefällt, und Käufer findet.

3) Saget die Vorerinnerung, Verständige hätten zu einem Auszuge dieses weitläuftigen Buchs gerathen. Wenn die deutsche Herausgabe dieses Werks unhintertreiblich

gewesen wåre; würde ich selbst nur zu einem, und zwar noch geschmeidigern Auszuge gerathen haben. Denn warum die Leute annarren, ein Buch theuer zu kaufen, welches viel gackert, aber mehrentheils nur stinkende Eyer hat? Und wie? Verståndige habens gerathen? Wenn aber das Buch selbsten unverståndig geschrieben ist, wie des Febronius seines? Denn was ist unverståndiger, als ein Buch, das von tausend Beweisen wimmelt, die aber zur Hauptsache nicht dienen, als um die Glieder des Leibes zu ergånzen, das Haupt halbentheils abreißen?

4) Aber der Herr Verfasser ist ein großer Kirchenprålat bey den Katholicken, er ist ein vortrefflicher aufrichtiger Scribent. Nein! er ist kein Kirchenprålat, weder ein großer, noch ein

ein kleiner. Dessen versichern mich zweene große Kirchenprälaten. Er ist kein vortrefflicher Scribent; weil er, nach Zeugniß des Wochenblats, das Ziel ganz nicht getroffen hat. Er ist kein **aufrichtiger** Scribent, weder für uns Katholische; indem er sich die boshaftigste Mühe giebt, uns weis zu machen, daß die übernatürliche Vorsicht schon in die tausend Jahre im Schlummer gelegen, und die Kirche, das wahre sichtbare Reich Christi, unter einem schalkhaften, tyrannischen obersten Kirchenregimente habe seufzen und darben lassen; und zwar zur Erprobung dieses gotteslästerlichen Satzes, die schalkhaftesten Zeugen unerschrocken aufführet, oder die sonst giltigen Zeugen im unächten Sinne, oder am ungereimten Orte, oder mit einer

verdrehten Folge reden lässet. Noch für die Herren Unkatholischen. Denn Herr Karl Friedrich Bahrdt, Catechet an der St. Peterskirche in Leipzig, nennet des Febrons seine Säze scheußliche Gewissensfessel, und dessen ganzes Buch für die Protestanten gefährlich, und mit verborgenen gelegten Maschen übersäet (*).

Wie aber; wenn die Ehre die stärkste Triebfeder zur deutschen Uebersetzung gewesen ist? So saget der Vorerinnerer: Seinem Auszuge wird es Ehre genug seyn, sein Schicksal mit der Urschrift (des Febronius) zu theilen. Gut! Die Ehre und das Schicksal, wie der Urschrift, so des Urschreibers Febronii, ist diese.

1) Ist

(*) Sieh die Heidelbergische Dissertation Cap. 3. §. 30.

1) Ist diese Urschrift wirklich verbothen von Rom aus, und zu verbiethen von allen deutschen Bischöfen, Febronius aber, im Falle der Entdeckung, zu scharfer Strafe zu ziehen. Sieh Beylage Num. II.

2) Ist die Urschrift wirklich verbothen in zweyen deutschen Erzbißthümern, Maynz und Salzburg: auch wirklich verbannet aus dem weitläuftigsten deutschen Bißthume Costnitz, und Augsburg. Sieh Beylage Num. III. & IV.

3) Ist diese Urschrift für gefährlich und ärgerlich von den höchsten geistlichen Richterstühlen erkläret. Sie ist ins Deutsche übersetzt; und so ärgert sie katholischer Seits beede, die des Latein kündigen und unkündigen. Sie gereichet aber auch den Herren Protestanten zum Aergernisse, wie es Herr Bahrdtius beweiset. Wohlan!

 drey

drey Mühlsteine her; zweene primæ & secundæ appendicis für den elenden Febronius! und einen tertiæ appendicis für den redlichen deutsch-Febronischen Auszugmacher!

4) Ist Febronius noch lange kein Macchabäus, der dem bedrängten Israel die Betrüge und Eidbrüche der nach dem Febronischen Abrisse, sehr heidnisch aussehenden Päbste und römischen Curie mit Grunde erweislich vorhält. 2. Macchab. 15. 10.

Der wohlgebohrne gelehrte Verfasser des stummen Advocaten, Herr Jos. Ant. von Bandel, in dem Stücke auf die dritte Woche des Weinmonats 1764. heißet ihn einen verwegnen, prahlerischen Goliath, mit dem er allbereit im Zweykampfe, gesündesten Trauensvoll aufgetreten, und der Febronischen Stirne schon so gut kündig ist,

ist, daß er nicht nur einen unrücktreiblichen Stein, wohl aber derer zweene, wovon einer der Monarch ist, in dieselbe bis auf die *dura Mater*, die darüber unheilbar winseln wird, wirklich eingeschleudert hat.

Der grundgelehrte Herr Frobenius liest dem jungsäumenden academischen Febronius seine alte, derbe Lectionen vor: und die Heidelbergische Dissertation zerschmeißt dem trotzenden Baumeister mit ein paar Streichen das ganze Gebälke seines gezwungenen Systems; welches das Göttingische Wochenblat N. 116. wenn mans noch kriegen kann, in der letzten Beylage zum Eckel aller Alt- und Gutkatholischen erklären wird.

Aus allem dem, was wir bis daher vorerinnert haben, wird der kluge Leser von der Absicht unserer Uebersetzung schon

schon überzeuget seyn. Wir gehen mit gegenwärtigen Uebersetzungen der deutschen Febronischen Uebersetzung entgegen. Welche vom Febronischen Gifte noch unangesteckt sind, die werden darinn einen kräftigen Gegengift finden. Diejenigen aber, welche durch ihren schlüpfrigen Vorwitz unkatholische deutsche Bücher zu lesen, durch ihren Hochmuth, durch ihre Eitelkeit, oder niederträchtige Schmäucheley, durch ihre Verachtung gegen die Geistlichkeit, durch ihren Eigensinn, und ihr stutzköpfiges Wollen, durch ihren unehrerbietigen Muthwillen, durch ihren Ungehorsam gegen die wichtigen Regeln des Tridentischen Bücherverboths, durch ihr junges gesetzloses Thun, durch ihre auswärtig angenommene, oder angeerbte Jückerey, und sträfliche Unerfahrenheit, oder Unlehrsamkeit,

es wohl verdienet haben, in die Febronischen Maschen mit allen vieren (wie man hier zu Lande redet) zu tappen; diese, sage ich, mögen es in gegenwärtigen wenigen Blättern bald gewahr werden, wie weit sie fehl getappet, und wie fertig sie Hände und Füße, wenn sie nicht noch mehr wollen verwickelt seyn, zurückzuziehen haben. Wollen sie nicht; sehen sie zu. Tausend Spältlinger haben mit all ihrer Macht an den Petrinischen Felsen gesetzt; sie sind aber zurückgeprellt, und in ihr elendes Nichts gefallen. Die widerspänstigen Griechen seufzen unter einem unchristlichen Joche: und die Völker mit all ihrer Geistlichkeit, welche die Schlüssel Petri wollten bartlos machen, müssen sich unter dem weltlichen Regimentsstabe, oder Gertenbunde tief beugen. Bedenken die Febronianer es wohl: für ihre

Seelen

Seelen und Aergernisse wird einsmal weder ein Anton de Dominis, weder ein Marsilius von Padua, noch ein Vigorius, Richerius, oder Sarpius stehen wollen, am wenigsten aber der freche Justin Febronius stehen können. So viel zur Vorerinnerung; wozu wir noch fügen sollen, daß wir unsern eigentlichen Namen mit eben dem Rechte, als der Febronische Uebersetzer, verschweigen, weil man unsern Namen schon aus unsern andern deutschen Schriften und Uebersetzungen kennen mag. Wir nennen uns aber da einen gut deutschen Römischkatholischen; weil viele zweifeln wollen, ob der Febronische Uebersetzer ein Protestant, oder nicht eher ein Febronianischer Affe sey: wir nennen uns zu Wardingen, weil wir in einem gut alt katholischen ritterschåftlichen Orte, unsern von Wiesebach und Wolfhausen, geboh-

gebohren sind: wir nennen uns unweit Denkling, weil ein kleines Denken uns all das falsche Febronianische Denken entdecket hat: und endlich ober dem Hummelbache, das ist, ober der Febronischen deutsch- und lateinischen Schrift. Dieß ist das ganze Geheimniß, und ein halber Spaß für meine guten Freunde.

Indessen kündigen wir dem geneigten Leser ein lateinisches Werk, wider den lateinischen Febronius, an, welches gegenwärtig unter der Presse liegt. Dessen Aufschrift heißet: *Vindiciarum adversus Justinum Febronium JCtum de Abusu & Usurpatione Summæ Potestatis Pontificiæ Liber Singularis. in 4to.* Es bestehet in drey Theilen. Der I. und II. Theil widerleget alles von Satze zu Satze, was Febronius vom Mißbrauche der päbstlichen Gewalt und ihre

re Curie, und daraus fließenden Unordentlichkeiten in der katholischen Kirche von p. 378. bis 418. schreibet. Der III. Theil, was Febronius von der Usurpation oder Anmaßung der påbstlichen Gewalt über die Concilia aus der Rede Julians, des Baselischen Conciliumspråsidenten von p. 418. bis 441. erzwingen will. In diesem Werke hångt Fuß an Fuß: der Mann wird fest und in der Mitte gepackt; und ein geduldiger wohlbedachter Leser wird ihn und sein ganzes Werk endlich ganz entkråftet, entlendet, und entathmet sehen. Denn kann er weder einen erheblichen Mißbrauch, noch eine unåchte Anmaßung der påbstlichen Gewalt statthaft erweisen; so ist, wie ers selber bekennet Cap. 8. §. 1. seine ganze Schrift nichts, denn ein Haufen Fehler. Obiges Werk *Vindiciarum &c.* hat eben den Verleger, welchen diese deutsche Uebersetzungen; welche der geneigte Leser gut wolle lesen, und gut katholisch bedenken.

den Sinn der Herren Protestanten selbst, und behauptet, daß, wenn es bey den Katholicken und Protestanten blos auf die päbstliche Macht und Gewalt ankäme; ein einziger Gelehrter unter den Unkatholischen kümmerlich würde anzutreffen seyn, der sich weigerte, den Nachfolgern auf dem Stuhle Petri diejenige Ehrens- und Verehrungsart zuzugestehen, welche die Franzosen dem Pabste ohne Beschwerniß und willig erweisen (r). bewiesen 1) aus Zeugnissen.

§. 11.

Es gebricht uns an tüchtigen Zeugnissen solcher Männer nicht, die bey ihnen im Ruhme der Gelehrheit und Ansehen stehen. Leonhard Fröreisen, Doctor der Theologie und öffentlicher Lehrer zu Straßburg, in der bey seiner dreymaligen Antretung des Rectorats abgehaltenen Rede (von dem in sehr vielen Oertern kläglichen Zustande der Kirche Augsburgischer Confeßion) (s) fodert für ein Haupt eine Regierung von solcher

(r) §. 1.

(s) Zu Straßburg den 9. May 1743.

cher Beschaffenheit, als des Hauptes seine, dem Apostel gemäß, im Leibe, oder des Heerführers seine in der Armee ist; und leitet er aus dem, weil es der Augsburgischen Kirche an solcher Regierungsform gebricht, den armseligen Zustand derselben her. Noch offenherziger redet Matthäus Prätorius von Memeln in Preussen, in seiner Friedensposaune an alle veruneinigte Kirchen in Occident (t); welcher dafür hält, daß es möglich sey, die mehresten Streitigkeiten, mittelst einer guten Distinction und Unterscheidung beyzulegen, jedoch unter der Bedingniß, die er zuletzt vernunftschlüßiger massen also erkläret: „Damit „man aber eine Vereinigung der über Glau„benssachen streitenden Theile hoffen und zu „Stande bringen möge; hat man unentbehr„lich eines höchsten Richters nöthig. Es „muß also des römischen Bischofs sein Primat „sowohl der Verordnung, als der Gerichts„barkeit, und des Lehramtes erkannt wer„den; angesehen diesen Primat ihm, als des „H. Peters seinem Nachfolger, längst ehedessen „die

(t) Gedruckt zu Cölln 1685.

„die heiligen Väter zuerkannt, und deßwe-
„gen den Stuhl der römischen Kirche den apo-
„stolischen Stuhl, den Stuhl Petri &c. den
„römischen Bischof aber das Haupt der Kir-
„che, das Haupt der Glaubigen, den Hirten
„der Hirten, den Felsen und Bord der katho-
„lischen Kirche, den Grund des wahren Glau-
„bens genennet haben.

Andere, deren ihre Dissertationen und Erörterungen in unsern Händen sind, sagen, daß alle Ursache der Religionszwistigkeiten überhaupt auf die Fundamental- oder Grundglaubenssätze müsse verwiesen und geschoben werden (u). Die Gewalt des Pab-

(u) Also Calvörius in Ramo Olivæ, Leipzig &c. 1723. Cap. IV. §. 33. 34. und Cap. V. Theorem. XX. XXI. Alph. Turretinus im Buche Nubes testium zu Frankfurt &c. 1720. Cap. VII. Jacob Hottinger in der Friedens-Dissertation zu Tübingen 1721. Sect. I. n. V. Friedensblat ohne des Verfassers Namen zu Regenspurg 1720. Axiom. I. Vor diesen Nicol. Hunnius in Diascepsi Theolog. (welchem Osiander in Theol. Acroam. Dannhauer in Hodosoph. folgen.) Joh. Hülsemann in Breviario de Eccl. Synth. &c.

stes aber war schon seit den ersten Zeiten der Reformation, wie auch im Augsburgischen Glaubensbekenntnisse selbst, nicht unter die wesentlichen Glaubensstücke, sondern Mißbräuche gezählet (x).

§. 12.

2) aus der Vernunft.

Und warum sollten die Herren Protestanten sich einem höchsten Oberpriester nicht unterwerfen wollen, die auch jeglichen einzelnen Landesfürsten das Oberrecht und die Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen einräumen? oder wie regelmäßig lautet endlich diese Folge: Man bezahlet nach dem Fuße der päbstlichen Kammertaxe gegen die Ausfertigung der apostolischen Breve ꝛc. gewisse Gelder: man giebt die Annaten: man gestattet Coadjutorien: man läßt die Vereinigung mehrerer geistlichen Pfründen und mit der Seelensorge verbundener Amtstellen zu ꝛc. (y): Deßwegen treten die Protestanten von uns ab, oder kehren nicht wieder

(x) Siehe Augsb. Glaubensbekenntniß 2. Theil Art. VII.

(y) Febron. Cap. VI. §. 13.

wieder zu uns? Diese Klagen, wenn deren einige, oder sie dieses Namens werth wären, beschwerten ja nur die Katholischen, und unter diesen kaum den zehenmalhunderttausenden.

§. 13.

So wissen endlich die Herren Protestanten ja selbst, daß wie der Glaube in der göttlichen Offenbarung, eben so die Vereinigung und Uebereinstimmung in eben demselben seligmachenden Glauben (der des Apostels Zeugniß nach zun Ephes. Cap. 4. v. 5. nur ein einziger ist) in dem göttlichen Gebothe sich gründet; verhalten sich die, welche auf dem Stuhle Mosis und Petri sitzen, wie sie wollen. Die Meynung, welche wir von diesen sonst so verständigen Männern hegen, ist gewiß nicht so niederträchtig, daß wir ihnen in diesem Stücke eine Unwissenheit zumuthen sollten oder wollten.

§. 14.

Wir setzen zu diesen, wie billig, die schönen Beyspiele so vieler durchlauchtigsten Fürsten, welche von den ersten Jahren der Reformation

3) aus den Beyspielen.

mation zu der uralten (z), das ist, katholischen Religion zurück gekehret sind; ohne daß auch nur eine einzige katholische Fürstenperson daraus zur protestantischen Kirche erweislichermassen übergetreten wäre; welche Sache fürwahr eine mächtige Sprache mit sich führet, und die Unschuld der päbstlichen höchsten Obergewalt hierinnfalls an den hellen Tag leget. So ist demnach die Ursache des Mißverständnisses in der päbstlichen Gewalt zwar gesucht, nicht aber gefunden und bewiesen.

§. 15.

4) aus den Vorurtheilen, daß dieses wenigst nicht die ganze Ursache ist.

Lassen wir aber den Febronius in seinem Sinne sich selber, und diese Gewalt des Pabstes für einige Hinderniß gelten: darf man nach Abschaffung derselben stracks eine Wiedervereinigung hoffen? Im geringsten nicht. Die Göttingischen Gelehrten geben dieß in ihrer oben angezogenen Beurtheilung der Febroni=

(z) Mit diesem Beyworte (lateinisch Avita) wird die katholische Religion in den öffentlichen Urkunden genennet und unterschieden; als im Passauer Vertrage §. 9. R. I. August. de an. 1555. §. 16.

bronischen Schrift deutlich zu verstehen; indem sie zur Wiedervereinigung noch weit ein mehrers fodern. So mag dann die päbstliche Gewalt die wahre Ursache des Zwiespalts nicht seyn, wenigstens nicht die einzige; und auch nach ihrer Vernichtung legen sich der Wiedervereinigung noch andere Hindernisse vor. Weit klärer läßt sich oben (§. 2.) gerühmter Herr Bahrdt heraus, und saget unverholen, daß, wenn schon des Pabstes seine Gewalt von der Wurzel ausgerissen würde; dennoch unter uns und ihnen keine Vereinigung geschehen möge. „Denn, saget er, gesetzt, „daß auch des Pabstes Macht aufgehoben wä„re; so findet sich nichts destoweniger eine „Menge Artikels, die entweder schlechterdings „oder doch bedingungsweise Haupt- und „Grundartikel, und zum Wesentlichen der „Religion gehörig sind (a); wovon wir 37. „zur ersten, und 12. zur andern Classe zählen, „worinn das sächliche der gegenseitigen Reli„gionsuneinigkeiten steckt. Die winzigste Ur„sache der protestantischen Abweichung von der

(a) §. VIII.

„Römler ihren Lehrsätzen und ihrer Gemein-
„schaft war die päbstliche Gewalt" (b). Ja Herr Bahrdtius danket nicht nur dem guten Febronius nicht (c), sondern er bittet ihn auch freundlich, alle Hoffnung einer Wiedervereinigung, und alle rathschlägigen Mittel fahren zu lassen (d), welche man bis itzt theils in öffentlichen so vielfältigen Unterredungen ausfindig zu machen, theils durch geheimde Unterwindungen (die er im §. II. alle herzählet) in Gang zu bringen vergebens gesucht hat. Sieh, katholischer Leser! so urtheilen die gelehrten Herren Protestanten von der angegebenen Febronischen Ursache, wegen welcher die Glaubenstrennung soll geschehen, oder noch nicht gehoben seyn.

§. 16.

Wahre Ursache der Glaubenstreñung.

Soll man noch ferner Beweise fodern; so erinnern wir als eine weltkündige Sache, daß, nachdem die Verkündigung der Ablässe dem Tezel aufgetragen worden, des Herrn Do-

(b) §. VI. (c) §. cit.
(d) §. VI.

Doctor Luthers Eifersucht und Neid zur deutschen Religionsuneinigkeit Ursache gegeben hat; wie es Herr Bahrdt selber nicht in Abrede ist; weder war es Herrn Luthers sein erstes Unternehmen, das päbstliche Ansehen, und die geistliche höchste Gewalt anzugreifen; sintemal er bey schon glimmender und allmählig ausbrechender Reformationsbrunst den Pabst in seinen Briefen noch mit großer Ehrerbietigkeit den Allerseligsten Vater heißet (e). Die protestantischen Schriftsteller späterer Zeiten (suchen sie wider die päbstliche Obergewalt hervor, und erdenken sie, was sie nur wollen und können) verdienen in diesem Stücke keinen Glauben. Denn wie der Comödienschreiber

(e) Luthers Worte sind: „Allerseligster Vater! Indem ich mich Euer Heiligkeit zu Füßen „werfe; so übergebe ich mich Derselben mit allem „dem, was ich bin und habe. Belebe mich, tödte mich: heiß mich hin, heiß mich zurück gehen: „ruf mich, bewähre mich, wie es dir gefällt: deine Stimme werde ich erkennen als die Stimme „Christi, der in dir regieret und redet ꝛc. Tom. 9. Wittemb. p. 21. & Tom. I. Jenens. p. 56. Cochlæus bey Florimund Raymundus L. I. Cap. 9. n. 1.

spricht: Ein zürnendes Gemüth, wie viel lügt es sich vor? Nun widersetzen sich die Päbste, vermög ihres allerhöchsten Kirchenamtes, den protestantischen Lehren beständig; wodurch die widersinnigen Gemüther so aufgebracht werden, daß sie nur solche Dinge zusammen raffen, die den päbstlichen Stuhl verhaßt zu machen tüchtig, mehrentheils aber den vernünftigern Herren Protestanten selbst des Zurückweisens würdig scheinen; indem dieses Gezeug seine Schwachheit, und sein studirtes Gleissen nicht verbergen kann.

§. 17.

Febron kann keinen Satz nicht rechtfertigen aus dem Costnitzischen

Nein! die Kirchenversammlung zu Costnitz steckt aus seiner vierten und fünften Session (f) dem Febronius keine hinreichende Waffen

(f) Das alldort verfaßte Decret lautet also: „Daß der heilige Kirchenrath, der in dem heiligen „Geist versammelt ist, und eine allgemeine Kir„chenversammlung ausmachet, wie auch die katho„lische streitende Kirche vorstellet, seine Gewalt „unmittelbar von Christo her habe, welcher je„dermann, wessen Standes und Ansehens er „seyn

Waffen in die Hände, womit er unser allerhöchstes Kirchenhaupt, den Pabst, von dem Throne seiner von GOtt unmittelbar ertheilten allerhöchsten Kirchengewalt herabschmeisse. Denn gestünden wirs ihm auch, und zwar nur aus Willfährigkeit, ein, daß ein, mit seinem Haupte nicht vereinigtes Concilium dennoch die ganze Kirche vorstelle; so muß man ja, auch in solchen Umständen, alles und jegliches Concilienmäßig abhandeln, das ist, man muß die vorgelegte Sache nach der üblichen Art anderer Kirchenräthe fleißig erwägen, und in Gegenwart, und mit Einstimmung wenigst des mehrern Theils der Väter abschliessen. Solche Art aber war am wenigsten in Abschliessung derjenigen Sätze beobachtet, welche in der viert- und fünften Session enthalten sind; massen jenes Decret allein von denen abgefas-

„seyn mag, ohne Ausnahme auch der päbstli-
„chen Würde, in jenen Stücken zu gehorsa-
„men verbunden ist, die zum Glauben, und zur
„Tilgung der besagten Kirchenspaltung und
„allgemeinen Verbesserung der Kirche GOttes
„im Haupte und in den Gliedern gehören.

gefasset worden, die der Obedienz und der Parthey Joannis des XXIII. (andere nennen ihn den XXIV.) ergeben und zugethan waren, und zwar von diesen **weder allen, noch einstimmig**. Wir wollen auch nicht melden, daß das Concilium dort handle im Falle, wo **kein gewisses, ungezweifeltes Kirchenhaupt** wirklich ist. Denn eben damals waren ihrer drey, welche um das Pabstthum stritten (g). Herr Febronius hätte dieses fein erkennen und wissen können, wenn er sichs nicht für ein und allemal in Kopf gesetzt hätte, jenen Schriftstellern und Lehrern allein nachzutraben, welche das Vorurtheil zu diesem unverrücklichen Schlusse verleitet hat, nur solches Gezeug sich auszulesen und vorzubringen, welches die päbstliche Gewalt zu erniedrigen, und unter die Concilien hinabzudrücken dienen kann. Wie! soll er den groben Fehlsprung der Baslerischen Kirchenversammlung nicht gemerket haben; da sie in der 33sten Session die

Nicht aus dem Baslerischen Kirchenrathe.

(g) Sieh den Zusatz Franc. Sylvii zu beyden Sessionen bey Bartholom. Carranza in der Summa Concilior.

die Gewalt des Conciliums über den Pabst für eine Glaubenswahrheit bestimmt, und jeglichen anders glaubenden für einen Ketzer ausschreyet? Febronius selber verlanget es ja nicht, diese Lehre für eine Glaubenswahrheit zu verkaufen.

§. 18.

Schmeichelt sich aber Febronius vernünftiger Weise, daß diejenige Kirchenverbesserung im Haupte und in Gliedern, womit er so vielmal aufgezogen kömmt, mittelst dieser seiner Schreibart möge bewerkstelliget oder befördert werden; indem er doch selbst unverholen klaget und jammert, daß ein solches Werk so gar von den, zu Trient in so großer Menge versammelten, so gelehrten und gottseligen Vätern wäre vernachläßiget, oder unhinlänglich betrieben, oder unvollkommen und unausgemacht gelassen worden (h). Manchem kann es da einfallen, daß Febronius im Tadeln und Bestrafen sich zu viel Freyheit genommen habe; angesehen auch die weisesten Väter

(h) Cap. VI. §. 13. n. 11. lit. e.

Väter eines auch allgemeinen Kirchenrathes sich mußten hart von ihm packen, und empfindlich hernehmen lassen; ein anders Beyspiel solches Verfahrens wird noch unten im vierten Capitel vorkommen. Indessen werden wir ihm bald beedes gleich sagen, daß **sowohl** die Klagen und **billige** Reformationsartikel gehoben, als auch **billiger massen** verbessert **worden**; wenn wir auf seine Beweise, die er aus den Beschwerden deutscher Nation hergenommen hat (i), Antwort geben werden; sintemalen die beederseitigen Hauptstücke der Reformation auf eins hinaus laufen.

§. 19.

Nicht aus den Beschwerden der deutschen Nation.

Febronius, der scharfe Schriftenrichter, ziehet mit diesen Beschwerden auf ohne Unterscheidung und Urtheil: so schön gedünket ihn alles, was den Glanz der päbstlichen Würde verdunkeln, oder ihren Vorzügen eine Mißgestalt geben könnte: und wer den Mann allein höret,

(i) Woher Febron diesen Beweis geborget, werden wir im Verfolge der Sachen sehen.

höret, der wird sich kaum des Beyfalles erwehren mögen, daß alles, was er schreibet, eitel Wahrheit, alles höchst wichtig, alles nagelneue Klagen und Beschwerden: und daß davon, bis itzt, nichts, auch das mindeste nicht, weder gehoben noch verbessert worden sey. Und weil er in dergleichen Sachen mächtige Gegengründe entdeckt zu haben sich in der Vorrede und fernern Abhandlung (k) schmeichelt; so wollen wir dieselben weiter herholen, auf daß wir nach einem einzigen Beyspiele alle des Febrons Arbeiten und Bemühungen abmessen, wie auch von seiner Aufrichtigkeit, Gotteseifer, Probenlese für die Bestätigung seiner Machtsprüche, ein mehr denn muthmaßliches Urtheil fällen mögen.

§. 20.

Diese Beschwerden sind zum theil erdichtet.

Erstlich lassen jene, dem Kaiser Maximilian I. auf dem Augsburgischen Reichstage 1510. übergeben seyn sollenden Reichsbeschwerden, welche er mit Pfeffinger, Conring, Olden=

(k) Vorrede an Pabst Clemens XIII. §. Judica me. und Cap. VI. §. 13. n. 3 - 6.

Oldenburg, vornämlich aber mit Friedrich Georgii abermal vorbringet, sich sammt ihren abhelfenden Mitteln und Erinnerungen nirgendswo finden, außer in den Goldastischen Reichsconstitutionsmährgen (l): ich will sagen, in Goldastens Buche, welches die Herren Protestanten selbst für verdächtig halten (m); woraus als einer reichen Bude hernach andere theils zeitverwandte, theils spätere Scribillanten so feine Raritäten zu Markte gebracht haben. Wir dörfen hier den Freher, Johann Wolf und Friedrich Georgii rc. wohl nennen. Und Herr Febronius mit diesen protestantischen Bücherschreibern wird es uns nicht

(l) Unter dem frischen Titel: *Die Beschwerden der deutschen Nation, und des H. R. Reichs wider des Pabsts zu Rom Geizigkeit, mit ihren Remedien und Avisen an die Kaiserl. Majestät Maximilian I.*

(m) Also nennet Vitriarius Goldastens Bücher, und hält sie als verdächtige Waaren Lib. I. tit. 2. und Struvius Jur. publ. prud. Edit. Jenens. an. 1730. c. 6. bezeuget, daß Goldast Maximilians I. Capitulation anführe, welche doch alle für erdichtet halten, und billig verwerfen rc.

nicht verdenken, wenn wir ihren Schriften, die mit solchen Streitpunkten verknüpfet sind, Richtigkeit und Glauben absprechen, bis er sammt seinen Helfern, und Helfershelfern andere Zeugnisse und Beweise aus unverdächtigen Scribenten uns vorlegen wird.

§. 21.

Zu diesen zehen Beschwerden setzte man noch ein ganzes hundert, welche (der protestantischen Herren Scribenten Vorgeben nach) auf dem Reichsconvente zu Nürnberg im Jahre 1523. dem päbstlichen Legaten, Cheregatus, mit gemeinschaftlicher Einstimmung der Stände, und im Namen des sämmtlichen römischen Reichs sollen übergeben worden seyn. Allein wir antworten erstlich: daß, so bald diese Beschwerden in dem heiligen römischen Reiche sich haben öffentlich sehen lassen, ihnen die Katholischen ungesäumt widersprochen, ihren Betrug entdeckt, und eine Menge, unter die wenigen gründlichen Klagen eingestreuter Falschheiten handgreiflich gezeiget haben. Von diesem Widerspruche zeugen uns alle katholischen

Gelehrte, welche von selbigen Zeiten an den Hergang dieser Sache beschrieben haben, als Spondanus (n), Gretserus (o), Bzovius (p), Maimburg (q), Bellarminus (r), Pallavicinus (s), Odoricus Raynaldus (t) ꝛc. Vor allen andern aber hat Cochläus (u), der damals gelebt, diesen Betrug des Jllyricus in D. Luthers Geschichten im hellen Lichte gezeigt, und schriftlich hinterlassen, daß auf dem Reichstage kein dergleichen Büchlein oder Schrift herausgekommen; wohl aber, daß, nachdem in selbigem Convente etliche Beschwerden vorgebracht worden, womit die deutsche Nation nicht

(n) Ad an. 1523. n. 9.

(o) In der Defension Bellarm. de Translat. Imp. f. 9117.

(p) In den Jahrbüchern auf das Jahr 1523. n. 35.

(q) Histoire du Lutheranisme tit. 1. p. 86.

(r) Lib. I. c. 2. de translat. Imp. Rom.

(s) Hist. Conc. Trid. L. 2. c. 7. n. ult.

(t) In Hist. de Actis Lutheri ad an. 1523. f. 108.

(u) In Hist. de Actis Lutheri ad an. 1523. in fin.

nicht allein von der römischen Curie oder dem päbstlichen Hofgerichte, sondern auch von den Bischöfen und Prälaten Deutschlands bedrückt zu seyn schien, daß sodenn bey solcher Gelegenheit die Anhänger der Glaubensneuerer **ein Buch von hundert Beschwerden** herausgegeben, und darinn alles zum Nachtheile des Pabstes vergrößert, oder böswilligermaaßen verkehrt und ausgeleget haben.

Alles dieses erhellet aus den Foderungen der Beschwerden (x) selbst; denn man tadelt darinne die Gebothe und urältesten Gewohnheiten der Kirche: man begehret die Freyheit der Speisen an sonst verbothenen Tagen: die Fasten, das Hochzeitverboth zu gewissen Zeiten, das Eheverboth in gewissen Stufen der Verwandtschaft heißet man Gesetze armer Schlucker, die nicht bezahlen können: die Ehehändel ziehet man vor weltliche Gerichte:

(x) Raynald zeiget sie im kurzen Begriffe ad an. 1523. n. 30. seqq.

man soll abschaffen die Feyertage, die Kirchen- Gottesacker- und Glockenweihe ꝛc. Dergleichen zu gedenken, geschweige zu fodern, niemand aus den Katholischen (welche doch schon auch damals den mehresten Theil der Reichsstände ausmachten) jemals in Sinn gekommen ist.

§. 22.

Die billigen aber gehoben worden

Wir antworten zweytens: Daß zwar unter diesen Beschwerden sich etliche nicht ohne Grund befunden, noch unsere Scribenten, als Bzovius (y), Spondanus (z), und Adrianus VI. selber in seinem Verhaltungsbefehle an Cheregaten (wenn es mit diesem Befehle seine Richtigkeit hat) geläugnet, sondern aufrichtig bekennet haben; daß aber hingegen geziemende und diesen Beschwerden abhelfende Mittel vorgekehret, und darinn eine Besserung ist vorgenommen worden. Friedrich Georgi (a) bezeuget es ja selbst, daß Adrianus der VI. die Regeln der Datarie in engere Schranken gezo-

1) durch die Päbste.

(y) Ad an. 1522. n. 35.
(z) Ad an. 1523. n. 7.
(a) In den 50. Beschwerden fol. 331.

gezogen; und aus dem Raynaldus und Panvinius (b) ist es bekannt, daß eben Adrianus zween vortreffliche Männer, Johann Peter Caraffa, Bischof zu Chieti, und den Marcellus Gazelius zu sich berufen, um die Verbesserung sowohl der Stadt Rom, als des päbstlichen Hofgerichtes in vollkommenen Stand zu bringen, und daß er in weniger Zeit vielen Dingen zu Rom eine andere Gestalt gegeben hat. Bzovius (c) weiset uns ein Decret, welches in Gegenwart des Königs Ferdinands, damaligen kaiserlichen Reichsverwesers, der bayrischen Herzoge Wilhelms und Ludwigs, zwölf anderer geistlichen Fürsten, des päbstlichen Gesandten Campegius zu Regensburg, den 6. Jul. 1524. an das Licht trat, worinn dreyssig Verbesserungsartikel beschlossen waren, damit wenigstens den billigen Beschwernissen geziemendermaaßen abgeholfen würde; der anderweitigen Sittenverordnungen nicht zu gedenken. Paulus der dritte las sich zwölf Sittenrichter, und theilte sie in vier Classen aus,

(b) Bey Raynald. ad an. 1523. n. 117.
(c) Ad an. 1524. n. 10.

damit die abgefaßten Verbesserungssätze in den vier Gerichtsämtern der apostolischen Kammer, der römischen Rota, der Kanzeley, der Pönitentiarie oder des Bußgerichts, mittelst ihrer anbefohlenen Aufsicht, beobachtet wurden. Es betrafen aber diese Reformationsartikel, ihrer zweyfachen Eintheilung gemäß (d), theils allein die römische, theils die allgemeine Kirche überhaupt.

§. 23.

2) Durch die Provincialversamlungen.

Wir übergehen alles, was auf Antrieb Karls des fünften in den Kirchenversammlungen ganzer Provinzen hierinnfalls gethan, und zu Stande gebracht worden ist (e). Weder ist es nöthig, von der heiligen Kirchenversammlung zu Trient vieles zu melden, indem es eine weltkündige Sache ist, daß die Verbesserung der Sitten und Kirchenzucht eines von ihren Hauptabsehen ihrer Handlungen gewesen, und deßwegen ihre Sittenschlüsse allemal

3) Durch das Trientische Concilium.

(d) Davon handelt Pallavicin in der Geschichte Conc. Trid. l. 4. c. 6.

(e) Man sehe davon nach bey dem Masenius 7. Histor.

mal nach den Glaubensschlüssen jeglicher Session gesezt und zu lesen sind. Es war aber den Vätern bey den öffentlichen Sitzungen über des Pabstes seine Handlungen und Macht zu sprechen, eine solche Freyheit zugestanden, dergleichen sie wider keinen von den übrigen Fürsten auszuüben sich unterstanden hätten (f). Und P. Stozius merket ganz recht an (g), daß in diesem heiligen Kirchenrathe so häufige, so wichtige Schlüsse und Sittenverbesserungen sind gemacht worden, als von vielen andern insgesammt nicht geschehen ist; welches jeglicher bald gewahr werden kann; der die vollkommensten und allgemeinen Lehren und Verwahrungen in allen Gattungen der vom Trientischen Kirchenrathe vorgeschriebenen Kirchenzucht gegen die Schlüsse andrer Kirchenversammlungen halten will.

(f) Sagt Pallavicin. Hist. Conc. Trid. l. 9. c. 10. der auch l. 20. c. 5. n. 5. wider den Soavis aus den stärksten Urkunden diese der Väter Freyheit augenscheinlich zeiget.

(g) In der Vorrede Relat. Hist. Trident.

§. 24.

Dieses bekennet und bezeuget 1) Ferdinand der erste.

Derohalben auch Ferdinandus der König nach gesichertem Vernehmen, was für gute Verordnungen man selbst in der römischen Curie oder päbstlichem Hofgerichte allbereits gemachet, und welche Vorsicht man für das zukünftige genommen habe, vor Contaren, dem Cardinale, die öffentliche Erklärung that, daß er eine wirklich geschehene Sittenverbesserung erkenne, und dieß vor Contaren, der von aller Schmeicheley himmelweit entfernt, und der Cato des heiligen Collegii genennet war, weil er keine Uebertretung weder am päbstlichen Hofe, noch an der übrigen Clerisey unbeschnarchet ließ (h). Und wie! redet nicht die Sache von und für sich selbst; wenn wir das gegenwärtige mit dem vergangenen vergleichen, und nur etliche Stücke beeder Zeiten zusammen halten wollen, als: die ehrfurchtsvolle Pracht der heiligen Gottesdienste, die emsige Abstattung der täglichen gött-

2) Die Sache selbst.

(h) Diese Antwort erzählet Contarenus im Sendschreiben an den Cardinal Farnesius, gegeben den 27. Jun. 1541.

göttlichen Altarsopfer, das immerwährende so mündliche als gesungene Chorgebeth, die Beobachtung der heiligen Kirchengebräuche, die Zierde der Gotteshäuser, die unverrückliche Pflicht eines stetigen Daseyns in seiner anvertrauten Kirchengemeinde, die zu Erlangung der priesterlichen Orden bestimmten Stufen der Jahre und Wissenschaft, die von daher in das übrige Christenvolk ergossene, und sich ergiessende Andacht und Gottesfurcht? ꝛc. Wie! muß nicht jeder ehrlicher Mann, der dieses alles ohne Schalksauge ansieht, bekennen, daß seit der Erschaffung der Welt niemals von einer Versammlung der Menschen ein so mächtiger Zuwachs der Frömmigkeit, als von der Tridentinischen Kirchenversammlung auf die Menschen gekommen ist (i)? Man ist demnach den billigen Klagen und Beschwerden mit hülfreichen Satzungen und Verordnungen entgegen getreten; nur nehme man aus, was den Herren Protestanten allein eigen ist, und was zum Umsturze der Einigkeit im Kirchen-

(i) So schliesset recht Pallavicin. l. 21. c. 3.

regimente, was zur Einführung der Gewissens- und Dünkensfreyheit, und was zur Befestigung der allgemeinen protestantischen Kirchenökonomie gehörig ist. In welchen Stücken daß man einst etwas ändern soll, weder er, Febronius, wird fodern, noch die Herren Protestanten werden erwarten wollen.

§. 25.

Febron vergißt oder verheelt dieses

Fürwahr ein Wunderding, wenn Febronius, der in Durchblätterung der ältern Zeit- und Kirchengeschichten so vorwitzige und geschäfftige Febronius, diese merkwürdige Sachen nicht gesehen; oder so ers gesehen, warum er darauf nichts geantwortet, sondern mit dem bloßen und spröden Daherbethen seiner Beweise aus protestantischen Scribenten sich begnüget habe? Nämlich er gieng an die Quellen (k); aber diese Quellen flossen nicht rein genug: er gieng an die Quellen, aber nur an die, welche blos in den protestantischen Auen und Fluren sprudeln; ohne genug nachzudenken oder zu sehen,

(k) So redet Febronius in der Vorrede §. Quorumcunque.

sehen, woher sie ursprünglich, und wohin sie endlich fließen. Wie! stößt es nicht ein gewaltiges Stück von seinem Ehrengebäude weg, daß eben dieser Beweisgrund von den Klagen und Beschwerden deutscher Nation, worauf er so mächtig trauet, schon vor mehr Jahren, ehe noch Febronius schrieb (l), von einem einzigen oben belobten Manne, von dem Verfasser der historischen Collegien (m), sehr weitläuftig untersuchet, und übern Haufen ist geworfen worden? Febronius muß es nicht gewußt, oder verschwiegen haben. Man lese doch diesen Scribenten, wenn es auf Gerechtsame, oder auf öffentlich bekannte Begebenheiten und Fälle ankömmt, die zwischen beyden Religionspartheyen strittig sind! sowohl die höhere Schuljugend als auch das in dieser

(l) Im Jahre 1737. Weissenbriger Edition.

(m) §. 7. Dieses soll der Herr von Vargas gesprochen haben, wie Febron es anzeiget Cap. VI. §. 12. und in der Vorrede §. Agnitum fuit. Allein nur Geduld! in gewissen Blättern, die schon unter der Presse liegen, wird er sich am Febronius selber rächen.

dieser Gattung sonst wohl belesene und gelehrte höhere Alter wird ihn niemal ohne Vortheil und Hülfe der Wahrheit lesen.

§. 26.

Sey es endlich, daß man, wie es Franz von Vargas, königl. spanischer Gesandter, soll bezeuget haben, in der Tridentinischen Versammlung es wohl eingesehen hat, welchergestalten die von der Gemeinschaft unsers Gottesdienstes abgetretenen Völker von Tage zu Tage hochmüthiger würden, seitdem sie überzeuget wären, daß man die groben Mißbräuche in der Kirche nicht verbessere; ob wir gleich itzt aus den von dem heiligen Kirchenrathe entgegen gesetzten Mitteln das Gegentheil erwiesen haben. Wie! haben wohl diese Leute solche Mißbräuche nur in der Römerkirche, oder päbstischen Curie gesehen? oder wer ist es, dem sie Febronius allein zur Last leget? Im übrigen ist diese Vargasische Stelle, wie andere, entweder grundfalsch, oder verdorben (n); und wenn sie auch redlich wäre; so ist

(n) Wie mans aus den noch unter der Presse liegenden Blättern klärlich ersehen wird.

ist es ja Febronius selbst nicht in Abrede, daß etliche Vargasische Ausdrücke zu hart lauten (o), dergleichen diese sind: Der päbstlichen Gesandten ihre Sitten wären eitel aus Falschheiten und Verstellungen zusammen geflickt gewesen: : : Die mehresten Bischöfe wären von dem Pabste besoldet, ja blos deßwegen zech= und kos frey gehalten worden, daß sie, wenn man von der Sittensache handelte, die Stelle der Widersacher vertreten sollten.

§. 27.

Die monarchische Kirchengewalt ist unschädlich.

Letztlich machen wir diese Anmerkung: Wenn nach des Febrons Geständnisse selbst das monarchische Regiment zur Haltung sowohl der allgemeinen, als besondern Kirchenversammlungen weit förderlicher ist; warum soll eben diese höchste und unabhängende Gewalt in dem Kirchenregimente untauglich und schädlich seyn? indem ja doch vornämlich die göttliche Verheissung uns Bürge ist, daß der gött=

(o) Cap. VI. §. 12. cit.

göttliche Geist ihr, der Kirche, seinen Beystand niemal entziehen wird? Oder welcher Unterthan ist so übermüthig, daß er sich berechtiget zu seyn glaube, seinem Fürsten übel zu gönnen, weil derselbe einer höchsten und unabhängigen Macht und Gerichtsbarkeit geneußt? Man muß demnach die Ursache der Kirchentrennung, wie in ihrem Anfange, so in ihrer Dauer anderswo, denn aus der päbstlich höchsten unabhängenden Obergewalt, und aus den Mißbräuchen des römischen Gerichtshofes herholen.

§. 28.

Muthmassungen von gewissern Ursachen der Widergesinnung.

Vielleicht sind diejenigen von der Wahrheit nicht ferne, welche alles, was mit Anordnung der höchsten Vorsicht GOttes geschieht, nicht blos nach menschlichen Vernunftschlüssen abmessen, sondern des Dafürhaltens sind, daß man in dergleichen wichtigen Begebenheiten und Völkertrennungen die Spuren eines höhern Gerichtes finden und erkennen soll; nämlich die Spuren göttlicher Strafgerechtigkeit, welche, wenn sie durch die Sünden der Völ-

ker zu sehr gereizet und aufgebracht wird, bedes, das Reich GOttes, und die Einigkeit im Glauben wegnimmt (p). Mag aber nicht auch von Seiten der Wahrglaubigen, und sonderbar derjenigen, welche in diesem Geschäffte die besten Dienste thun könnten und sollten, etwa einige Nachläßigkeit und Trägheit sich eingeschlichen haben; vermög welcher wir uns zwar auf die unumstößlichen Gründe unserer Glaubenssätze verlassen, und all das andere thun; hergegen das Geschäffte der heiligen Religion, und die Wiedervereinigung darinn, unter unsere letztere Sorgen verweisen, oder gänzlich von uns weisen? weßwegen man uns billigermaaßen jene Worte Tertullians vorwerfen kann: **Der unwitzige Mensch ehret alles, ausser den, der alles erschaffen hat.** Und jene des Salvianus: **Wir lieben alles, wir ehren alles; GOtt allein achten wir in Vergleichung aller Dinge für gering.** Darf man diese schädliche Art des Verderbens nicht auch etwan den

Bü-

(p) Matth. XXI. 43.

Büchern und Schriften anschulden, welche in boshaften Winkeln geschmiedet, oder woher immer gebracht werden; deren man eine Menge zum verkaufen herumträgt, und welche selbst den Sitten- und Glaubensgift mit sich herumtragen? Sind es endlich nicht auch etwa die nur allzusehr menschlichen Absehen und Ursachen, welche unordentlicher Weise fürchten, sträflichermaaßen hoffen, oder weis nicht welchen Stein des Aergernisses vorschieben, und so wirksam sind; daß, wie Christus saget, andere in den Schafstall nicht hineingehen, andere, die hineingehen wollende zurückhalten, mithin das Reich GOttes vor den Menschen verschließen (q)? Allein unsers Vorhabens ist es nicht, diese wichtigen Fragen zu beantworten, welche dermaleins der gerechte Richter an das helle Licht setzen wird, wenn von ihm alle Zwiespalten, alle Ursachen der Zwiespalten dieser Welt nach dem Gewichte seines göttlichen Heiligthums werden abgewogen werden.

Das

(q) Matth. XXIII. 13.

Das dritte Capitel.
Untersuchung der vom Febronius vorgeschlagenen Mittel zur Wiedervereinigung.

§. 29.

Von diesen Mitteln sagen wir so viel: Ihrer etliche werden auch von unsern Glaubensgegnern verworfen: etliche sind an sich selbst sehr heilsam, aber zum Zwecke am wenigsten hinreichend: etliche dünken uns tauglich; aber wozu? mehr ewigwährende Spaltungen anzuzetteln und zu unterhalten, als sie aufzuheben, und gänzlich zu tilgen.

Beschaffenheit der Febronischen Einigungs-Mittel.

§. 30.

Die Herren Protestanten scheuen sich, ihre Gewissen einer andern Gewalt zu unterbeugen; und ihrem eckelichten Wahne ist der bloße Name Tradition schon unerträglich.

1) Die Protestanten heißen selbige nicht gut.

Nun merket oben belobter Herr Bahrdt nicht ohne Scharfsinnigkeit an: daß Febronius wider die von den Herren Protestanten gefoderte Gewissensfreyheit eben

eben dasselbe der allgemeinen Kirche beylege und einräume, was er dem Pabste abgesprochen und weggenommen hat (r): Er unterwerfe die Gewissen den Aussprüchen der Väter, der Concilien, und der geistlichen Rechte (s), (das ist, der Tradition oder mündlichen Erblehre, und zwar der einzigen Kirchentradition, an welche sich Febronius, um seinen Zweck zu erreichen, festiglich hält) deßwegen heißen bey ihm (Herrn Bahrdt) diese Febronischen Grundsätze abscheuliche Gewissensketten (t): Febrons Buch aber erkläret er öffentlich für eine Schrift, die den Protestanten Gefahr drohet, und verborgene Maschen leget (u). So treffliche Gunst lassen ihm die Herren Protestanten werden, zu deren Gunst er will geschrieben haben.

§. 31.

2) Die Kirchenräthe sind ein anders, aber

Freylich sind wir nicht in Abrede, daß die sowohl allgemeinen, als sonderlichen Kirchenver-

(r) §. IV. (s) §. VII.
(t) §. IV. (u) §. VIII.

versammlungen der Christenheit allemal sehr nützliche Dienste gethan haben. Daß sie aber jedesmal ein ausreichendes Mittel gewesen seyn, die Irrthümer auszurotten, und die Kirchentrennungen gänzlich zu ersticken; dieß haben wir weder gesehen, noch können wirs hoffen, daß sie künftighin dazu von selbsten werden ausreichend seyn. Seit dem vierten Jahrhunderte hatte jegliches Jahrhundert (das zehente ausgenommen) bis auf die Ansagung des Tridentinischen Kirchenrathes eine oder mehr dergleichen heilige Versammlungen. Entstunden in diesen so kirchischen Jahrhunderten keine Glaubenstrennungen und Spaltungen? oder waren diese mittels der heiligen Concilien stracks ausgeblasen und erstickt? Wir berühren ein weniges.

kein genugsames Mittel.

§. 32.

Arius zettelte im vierten Jahrhunderte eine unselige Trennung in der Christengemeinde an. Man hielt wider ihn zu Alexandrien zweene Kirchenräthe: man setzte ihm die Nicänische Kirchenversammlung, die unter den ökumeni-

schen oder allgemeinen Concilien die erste, und von 318. Vätern gehalten war, entgegen. Gab Arius Ruhe? unterwarf er sich dem Ausspruche des heiligen Conciliums? Das Concilium hatte sein Ende; aber nicht des Arius Schwärmerey. Wo drangen sich die Schirmer seiner Ketzerey, die Anomäer, die Semiarianer, die Omäer, nicht ein? welche Mühe und Arbeit gaben Valens und Ursacius den Vätern zu Rimini nicht? dennoch waren diese so zahlreichen Väter hinter das Licht gesetzt: das Nicänische Glaubensbekenntniß war umgestossen: die Welt seufzete, und mußte nicht ohne Befremdung hören, daß sie arianisch wäre (x). Wie verschiedentlich wußte sich nicht die brittische Schlange, Pelagius (y), zu drehen und zu wenden? Durch Verstellung, List und Lügen betrog er die zu Diospolis versammelten Väter; und beynahe hätte er auch Augu=

(x) Hieronym. Gespräch wider die Luciferianer.

(y) So nennet der heilige Prosper den Pelagius.

Augustins scharfsichtige Augen geblendet (z). Palästinen steckte er mit seinen Irrthümern an: von daher streuete er sie durch Afrika aus. Zwey hundert Väter zu Karthago und Milevum setzten sich diesem Strome vergebens entgegen; und der abermalige Kirchenblitzfluch, den das Concilium zu Ephesus über diese Lehre ergehen ließ, hat diesen schleichenden Gift zu tödten nicht vermocht.

§. 33.

Nichts von andern ältern Kirchengeschichten Kürze halber zu melden; so haben ja die Herren Protestanten selbst, nachdem vom Kaiser Karl durch das Wormser- Speyer- und Augsburger Edict wider sie der Ausspruch ergangen war, sich auf ein allgemeines Concilium berufen (a); und zwar auf ein Concilium, welches der Pabst ansagen und versammeln gesollt (b); das Conclium war wirk-

(z) So bezeuget Augustin. L. de grat. Christi Cap. 36.

(a) Sieh Reichs-Receß de an. 1532.

(b) Sieh Vorrede August. Confess. Die Worte

lich (c) nacher Trient angesagt; und Kaiser Karl hielt auch damals noch ihre Erklärung und

Worte derselben in dem Chyträischen Exemplar (Rostock An. 1576.) lauten also: Und weil sich die Sachen zwischen E. K. M. und dem Babst zu gutem Christlichen Verstand schicken, daß E. K. M. gewiß were, daß durch den Babst solch General-Concilium, neben E. K. M. zum ersten ausschreiben, bewilli- und daran gar keinen Mangel erscheinen solt: So erbieten gegen E. K. M. wir uns hiemit in aller Unterthenigkeit = = auf ein solch gemein, frey, Christlich Concilium, darauf auf allen Reichstagen = = durch Churfürsten, Fürsten und Stende = = geschlossen, an welches auch = = wir in rechtlicher Weise und Form verschiener Zeit beruffen und appellirt haben, der wir hiemit nachmals anhengig bleiben, und uns durch diese oder nachfolgende Handlung = = nicht zu begeben wissen, davon wir hiemit offentlich bezeugen und protestiren.

(c) In dem sowohl von katholischen als protestirenden Reichsständen dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1548. den letzten Jenner gemeinschaftlich überreichten Libell liest man

und ihr Ansuchen über die maaßen werth (d). Was hernach? Man lud sie höflich dazu ein: man versicherte ihnen alle Freyheit, dahin zu wandeln und zu disputiren; allein sie wollten weder erscheinen, noch ihre Sache vorbringen, unter dem Vorwande, es sey kein freyes Concilium.

Nein! Febronius wird ihnen die Waffen nicht aus den Händen winden, sondern darein stecken; ob er wohl sein zweytes Mittel der Wiedervereinigung (e) in einem freyen Generalconcilio setzt: ey! es wird ihnen an andern Ausflüchten und Vorwendungen nicht mangeln. Und sey es, daß er, wie es scheinet,

man also: „Nachdem sich die ganze deutsche Na„tion solchen zu Trient angesetzten Concilio ein„mal unterwürfig gemacht, auch die höchst nach„theilige Strittigkeit der heiligen christlichen Re„ligion durch kein besseres Mittel abgeschnitten, „auch alle Glieder der Christenheit zu einhelliger „Vergleichung gebracht werden können rc.

(d) Sieh Reichs-Receß an. cit. wo Karl in der Antwort an die Stände von dem schon angefangenen Concilio redet.

(e) Cap. IX. §. 3.

uns und sie nur nach Frankreich einladen will; sintemalen, seinem Ausspruche nach, dergleichen Concilien nirgendswo, als in monarchischen Reichen, wie der edeln Franzmänner ihres ist, sich füglicher und schicklicher halten lassen (f). Wie aber! wenn den Herren Protestanten dieser kirchische Sammelplatz nicht wird gefällig seyn?

§. 34.

3) Die Concilien sind manchmal fast unmöglich zusammen zu bringen.

Wohin aber will und kann Febronius, der große Friedensbothe, uns Glaubige bescheiden und gehen heißen; wenn es geschieht, was geschehen kann, und in den Umständen der Trientischen Kirchenversammlung geschehen ist; wenn sich zuvor tausend Beschwernisse vorlegen, und man zur Wegräumung derselben viele Jahre nöthig hat, ehe man noch zur wirklichen Versammlung eines Generalconciliums schreiten kann? oder, wenn nach schon eröffneter Kirchenversammlung, wegen einfallenden Krankheiten und Seuchen, oder wegen entstandenen Kriegsbewegungen, das Concilium

(f) Cap. IX. §. 5.

lium muß ausgesetzt, oder anderswohin übersetzt werden; wie sich theils mit der Trientischen, theils Baselischen Versammlung, die anfangs nach Ferrara, sodenn nach Florenz kam, ereignet hat; indessen aber die Kirche von einigen Verwirrungen erschüttert, oder von widerstreitenden Lehren getrennet wird? mag in solchen Fällen und Umständen jeglicher Theil seinem Sinne nach walten? oder werden die Herren Protestanten ihr Gewissen nicht ärgern, wenn sie itzt bey unsern Zeiten sich unsern Sitten- und Glaubenssätzen so lange nicht fügen wollen, bis die ganze Kirche eine allgemeine Versammlung halten wird? fragen sie sich bey dem Febronius an; so muß er ihnen antworten: nein! sie verletzen ihr Gewissen nicht.

§. 35.

Aber itzt stehen wir wirklich bey den Mitteln der Wiedervereinigung, welche uns Febronius anderswo ausführlicher wissen läßt; allein wir entstehen ihnen sammt und sonders. In der Vorrede an Clemens XIII. (g) drohet er

Febron schlägt noch andere Mittel vor.

(g) §. Judica me.

er dem römischen Kirchenhaupte, dem Statthalter JEsu Christi, dem Pabste, mit der weltlichen Gewalt. Dieses Vermessen bey ruhigen Kirchenjahren, bey wirklichem Seyn eines gewissen ungezweifelten, von der ganzen heiligen Kirche erkannten, und gottseligst verehrten Statthalters Christi, dieses, sage ich, will er damit ganz rein und untadelich machen, was er Cap. 7. §. 10. aus dem Gerson uns vorspricht: Der bischöfliche Stand könne seine Klagen vernünftiger Weise vorbringen nicht nur bey dem Pabste, und allgemeinen Kirchenrathe, sondern auch bey den katholischen Fürsten, und sie dawider um fürderliche Hülfe anflehen. Daher gehöret alles, was er im 9ten Capitel durch mehrere §§. dazu setzet: worinn er das erste Mittel wider den Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu seyn behauptet die geziemende Unterrichtung des Volks: das zweyte und dritte die Concilien, wovon wir schon gehandelt haben: das vierte die Verordnung der katholischen Fürsten, die Mißbräuche, welche er hoch tadelt, abzuschaffen:

sen: das fünfte, die Zurückhaltung der apostolischen Gewaltsbriefe, Befehle, Verordnungen ꝛc. das sechste endlich, den geziemenden, gesetzmäßigen Widerstand, der all vorgehendes in sich schleußt ꝛc.

§. 36.

Diese 1) sehen wunderlich aus.

Wir untersuchen blos den Zusammenhang und das Verhältniß dieser Mittelstücke zum Endzwecke des Febrons; das übrige wollen wir des Lesers seinem, und anderer ihrem Urtheile heimgestellet haben. Uns aber will es gedünken, daß alle diese Febronischen Sätze und Hülfsmittel, wie auch alles, was er auf dieselbigen in seinen weitläufigen Erörterungen ziehet, zwar tauglich genug scheinen; aber wozu? nicht so viel die Unruhen und Zwistigkeiten zu heben, als zu erregen. Denn geben die Fürsten und Bischöfe der Febronischen Friedensposaune geneigtes Gehör; so werden sie wegen solchen Ansprüchen, wofür einige, so gelehrt sie auch sind, dennoch mehr nicht, als Zweifel und strittige Beweise aufzubringen wissen, werden sie, sage ich, wider

der den Pabst zu Felde ziehen, und Hauptangriffe thun. Der Pabst wird sich seiner Rechte, in deren vollkommenen Besitze er bis itzt gewesen, und wirklich noch ist, auf die bloße Febronische Foderung nicht begeben. Nicht alle Fürsten und Bischöfe werden sich vom Febronius äffen, und unter seine Fahne bringen lassen; und so werden sie sich trennen: das Volk und der gemeine Christenhaufen wird im ungewissen schweben, unschlüssig seyn, und endlich in widrige Partheyen sich theilen: in Folge dessen, damit man einige Hoffnung der protestantischen Wiedervereinigung (welche uns doch, in Ansehung der Febronischen Bedingungen, die Herren Protestanten gehörter maaßen selber abschneiden) haben möge; werden wirs müssen geschehen lassen, daß der Leib der heiligen Kirche getrennet und zerrissen werde; mithin wird Febronius nicht sowohl ein Friedensengel, als ein rauschender und berauschter Trompetenprinz im blutigen Streitfelde seyn.

Und Lieber! welche Hoffnung zur Vereinigung läßt sich aus der Zurückhaltung der päbst-

päbstlichen Bullen, oder Appellation gegen dieselben vernünftiger Weise hernehmen? Darf man einigen Beweis aus dem Erfolge eines solchen Mittels ziehen; so werden die Bulla Unigenitus, und die ihrerwegen veruneinigten französischen Kirchensprengel uns solchen belehren können.

§. 37.

2) Sind wider den Febron selbst.

Es ist aber der Stein der Aergerniß, welchen wir Christkatholische vor andern fürchten sollen, und der vor andern am Febronischen Lehrgebäude hervorschießet, dieser, daß er jeglichem Volke und Reiche zuläßt, auf eine Weile sich ein Nationalkirchenhaupt zu wählen; wofern etwa der Pabst sich den billigen Synodalschlüssen widersetzen sollte (h). Diese Anmerkung hat schon vor uns oben gerühmter Herr Justinian Frobenius in seinem Sendschreiben an den Febronius gemacht (i), und diesen so wichtigen als richtigen Ausspruch gethan: daß dieser Febronische Lehrsatz fast allen

Kir=

(h) Cap. IX. §. 4. n. 3. 4.

(i) §. 3. und 4.

Kirchenspaltungen das Wort rede, und nicht nur auf eine Weile, sondern auch auf eine ewigwährende Dauer hinaus gutheiße. Zum Beyspiele führet er das Passauische 1552. und Augsburgische Interimsedict 1555. von der Augsburgischen Confessionsgeduldung auf eine Weile an; welche beede zeitliche Edicte durch den westphälischen Friedensvertrag sich in allweilige und ewigwährende verwandelt und umgesetzt haben: ferner die Trennung des Domkapitels und Bischofs zu Utrecht mit dem apostolischen Stuhle, welche anfänglich als ein Interimsspalt nur auf eine Weile angesehen war; itzt aber wirklich hundertjährig geworden ist. Nachgehends zeiget er Febrons vergebliche Hoffnung, einer nachher mit der Zeit wiederum herzustellenden Einigkeit aus dem Beyspiele der großen Kirchenspaltung, welche sich bis in die Zeiten des Costnitzischen und Baselischen Conciliums hinein zogen, und endlich nach und mit der Zeit gehoben war. Denn damals waren die Engländer, die Deutschen, die Böhmen, die Spanier, die Franzosen dermaaßen getrennet, daß nicht nur Pro-

vinzen

vinzen wider Provinzen, Städte wider Städte, sondern Haus wider Haus, und manchmal Person wider Person im nämlichen Hause stand. Und dennoch waren sie blos uneinig in der Geschichtsfrage, welcher von den dreyen Päbsten giltig sey gewählet worden? oder auch in der Rechtsfrage, welcher aus ihnen rechtmäßig sey abgesetzet worden? Ob nun gleich diese zwo Fragen von einem allgemeinen Richter aller christlichen Völkerschaften nicht entschieden war, noch bey dessen Ermangelung konnte entschieden werden; so waren doch alle Veruneinigte in diesem eins: **daß nur ein einziger Mann Pabst sey, und könne seyn.** Es stehen aber diese zweene Sätze in einer unermeßlichen Ferne von einander; der Alten ihrer: **unter drey oder vier Päbsten ist nur einer der rechtmäßige;** und des Febronius seiner: **alle und jegliche Päbste, welche jegliche Nationen sich wählen, sind rechtmäßig.**

§. 38.

Im folgenden §. 4. überzeuget Herr Frobenius den Febronius vollkommen, daß, wenn

man in den vom Febronius auch voraus bedungenen Umständen jedweder Nation einen eigenen oder kleinen Pabst zugäbe, kaum die mindeste Hoffnung statt finden würde, die Nationen wiederum unter ein höchstes Kirchenhaupt zu bringen. Denn, wie Herr Frobenius hochvernünftig folgert: „wußte man durch „unendliche Mühe und Kosten des Kaisers „Siegmund (der, um des Kirchenfriedens we„gen, die Könige Frankreichs, Spaniens, und „andere europäische Fürsten, ja den Afterpabst „Benedict selbst, in eigener allerhöchsten Per„son besuchet, und mit dringendstem Bitten „angegangen hat) wußte mans endlich nur so „weit zu bringen, daß von den drey Päbsten „nicht mehr, denn zweene, nämlich der wäl„sche und französische, das Pabstthum nieder„legen, der dritte aber, nämlich der spanische, „auf seinem Eigensinne in seiner Burg po„chend verharren gewollt: wußte man also, „mittelst aller von Kaisern, Königen, Fürsten, „Bischöfen, Gottes- und Rechtsgelehrten an„gewandter Mühe und kümmerlicher Sorg„falt, nur drey Päbste kaum zu einigem Ver-

„gleiche zu bewegen; wer will sich mit der „Hoffnung schmäucheln, dreyßig oder vierzig „Nationalpäbste, deren keiner von dem an„dern, keiner von einigen Menschen, sondern „von GOtt allein abhängt, zu einem Vertrage, „zu einem einhelligen Feiedensvergleiche, zu „einem willigen Gehorsam unter einem einzi„gen, von Christo verordneten und bestimm„ten obersten Kirchenhaupte zu bringen? Sage „mir, welcher Mann ist vernünftig, und hof„fet dieses?„ Solchergestalten würde nicht nur die von Johannes Gerson (währender großen Kirchenspaltung) untersuchte Frage (k) von der Auferibilität oder Wegnehmung, und Entwürdigung des Pabstes von der Kirche wiederum aufgewärmet werden; sondern das Pabstthum selbst würde fernershin nicht mehr nur wegnehmlich, wohl aber wirklich schon weggenommen seyn, und zwar für itzt und allemal, sintemalen es unmöglich wäre, die, vermög der Febronischen Rathschläge entlau-

fene

(k) Gerson Paris. Edition Tom. II. Theil II. fol. 313.

fene Einigkeit eines einzigen obersten Kirchenhauptes der Kirche wiederum heimzuführen. Folglich werden alle göttlichen Verheissungen von Einigkeit der Kirche fehlen: und alle Glaubensbekenntnisse, worinn wir Glaubigen nur eine, und apostolische Kirche bekennen, werden falsch und irrig seyn ꝛc. So weit Herr Frobenius.

Urtheile nun der billige Leser, ob Febrons, dieses Friedensengels, sein Eintritt friedlich sey, und ob man das Absehen seiner Lehre und Räthe nennen soll Friede oder Schwert, Einigkeit oder Trennung?

§. 39.

Wahrhafte Mittel sind 1) die Wiedervereinigung mit der uralten Kirche.

In diesem Stücke sind wir mit Herrn Bahrdt (l) eins, daß die Religionen nimmer mögen einstimmig werden, deren Lehrsätze, worinn sie von einander abtreten, mit der Natur und Wesenheit der Religion in so genauem Verhältnisse und untrennlichem Bande stehen, daß, wenn sie sollten eins, und in den nämlichen Model zusammen gegossen werden, eine

davon

(l) §. XV.

davon gänzlich müßte verdorben und vernichtiget werden. Daraus fließt also die fernere Folge, daß alle Hoffnung der Wiedervereinigung sich fußen müsse, nicht in Ausgleichung und Zusammenverbindung der so zerschiedenen Religionen und Lehren, nicht in derselben Zusammendielung und Schlingung; sondern in der Zurückkehr dorthin, davon man abgetreten und gewichen ist, wir sagen, zu dem uralten Gottesdienste und der Religion (m), welche vor der sogenannten Reformation von den Apostel Zeiten her in der römischkatholischen Kirche allein, bis auf uns ohne jemaligen Abschnitt der Lehr- und Bischofsreihe ist fortgepflanzet worden.

§. 40.

Wir sind aber auch in einem gewissen Stücke mit dem Febronius eins; wenn er in der Vorrede an die Könige und Fürsten diese geschickte Erinnerung machet (n): Man müsse sich Mühe geben, nicht nur den Verstand der

(m) Sieh oben §. 14.
(n) §. Armis quoque.

2) die Verbesserung des protestantischen Willen.

Religionsgegner zu überzeugen, sondern auch ihren Willen zu überwinden, und sänftlich unter den Gehorsam zu beugen. Denn wie er an eben dieser Stelle weislich redet: Oftmal wird der Verstand überwunden, nicht aber der Wille. Indem uns aber die Erfahrung lehret, daß der Wille bey jeglicher Abweichung von den Regeln des Wahren und des Guten den ersten Schritt machet; so sind wir wohl daran, wenn wir suchen, den Anfang des Zurücktrittes zur Wahrheit, und die ersten Befehle dazu ihm abzugewinnen. Dennoch aber fügen wir dieser schönen Erinnerung jenes aus der katholischen Gotteslehre bey, daß die innerliche gottselige Neigung, welche das Herz zum Beyfalle der Glaubenswahrheiten lenket, und ohne welche man den Anfang eines heilsamen, übernatürlichen Glaubens nicht haben kann, eine sonderbare Gabe und Gnade des erbarmenden GOttes ist, der einem Gemüthe, das, mit Zurückweisung aller Einwendungen des natürlichen Witzes, die Wahrheit aufrichrig und beharrlich (o) suchet, nicht entstehen, und denen, welche

3) das Gebeth.

(o) Jacob. IV. 8.

welche ihn darum anflehen, einen guten Geist und Willen einflößen wird (p).

Das vierte Capitel.

Untersuchung, ob Febronius die Stelle eines Schiedmannes und Zuchtvogtes wohl angenommen, und löblich vertreten habe.

§. 41.

Die Pflicht eines Schiedmannes.

Das Amt eines Schiedmannes, oder welches hier gleichgeltend ist, eines Friedensrichters, bringet es mit, daß er unter den streitenden Theilen Frieden stifte. Febronius nimmt erstlich dieses Amt über sich, und richtet sein ganzes Werk zur Vereinigung der Partheyen, die in der Religion veruneiniget sind.

§. 42.

Seine Eigenschaften.

Die Eigenschaften aber, welche die Natur der Sache selber einem Schiedmanne abfodert, sind diese: daß er beeden Partheyen bekannt sey; hernach daß er beeden Theilen angenehm,

(p) Luc. XI. 13.

oder wenigst, daß er dem andern Theile der Streitenden nicht abgeneigt oder auffsetzig sey: er muß die Neigung zu einem Theile zurückhalten, das Gewicht der gegenseitigen Beweisgründe wohl untersuchen, darnach sein Urtheil abfassen, und den Theilen kund machen.

§. 43.

Wovon Febronius nichts hat.

Wir stehen nicht wenig an, zu welcher Classe der Schiedsrichter wir den Febronius zählen sollen? Zu denen, die von beyden Theilen erbethen sind? Zu denen, die sich freywillig angebothen haben, und von beyden Theilen einmüthig sind angenommen worden? Allein keiner von beyden hat den Febronius weder gewählet, noch erbethen: nicht der Pabst, dessen Rechte er unangegangen anficht: nicht die Herren Protestanten, denen seine Bedingungen mißfallen. Woher seine schiedrichterliche Gewalt in einer so wichtigen Rechtsfrage? Er sagets uns nicht; weder zeiget er sie uns vor. Aber eben dieser Ursachen wegen kann er die Stelle eines Friedensrichters oder freundlichen Vertragmannes nicht behaupten.

§. 44.

Er mag aber einen Namen von uns haben wollen, welchen er nur will; so sollte doch derjenige Mann vor allem sich selbst wissen und kennen lassen, der sich anmaaßet, eine unter mehrern entstandene Streitsache beyzulegen, und jedwedem Theile seine Gränzen und Rechte zu bestinnmen; vornämlich wenn über der Streitsache selbst, oder über dem richterlichen Ausspruche ein Zweifel noch übrig wäre, oder noch entstünde. Wir wissen aber nicht, woher, und wer Febronius ist; wenigst will er es selbst nicht bekennen (q): und so erkühnet er sich, ein Lehrer des Pabstes, der Kaiser, der Könige und Fürsten, der Bischöfe, der Gottes- und des geistlichen Rechts Gelehrten zu seyn (r). Doch fürchtet er zwo Sachen; obwohl er die Furcht vor den Vaticanischen Donnerkeilen von sich und andern mannhaft weggeschaffet (s). Er will kein Märterer oder

(q) Sieh die Vorrede an die Theologen und Canonisten §. Et quis.

(r) In der Vorrede.

(s) Cap. IX. §. 7.

Blutzeuge seiner Wahrheit seyn; und er will sie mit entschleyertem Antlitze nicht bekennen.

§. 45.

Wir hätten aber von der Reinigkeit seines, seinem Vorgeben nach, ganz uneigennützigen Eifers wenigst so viel uns sollen versprechen und hoffen dörfen, daß er von einer gesunden Vernunft, und rechtmäßiger Beurtheilung, nicht aber von den Aussagen eines einzigen Theils, oder den Bekenntnissen bloß einseitiger Zeugen sich würde regieren, oder von welcherley Anmuthung und Leidenschaft unmäßig bewegen und aufbringen, oder sich davon aufgebracht wissen lassen; sondern die Beweisthümer beyder Partheyen bedachtsam untersuchen, und gegeneinander halten; wo er anders keine Ausnahme wider seine schiedsmännliche Person, weder eine Verabscheuung und Verweigerung derselben von einem Theile sich zuziehen wollte. Allein der aufmerksame Leser wird allenthalben in der Febronischen Schrift nur solche Zeugen auftreten sehen, die in der Protestanten ihrer Burg ämsige Wache

blendende Federkämpfe halten, oder welche außer Deutschland die Freyheit der Kirche für ihr Augenmerk haben, und darüber gar zu erpicht halten (t). Und solcher Leute ihr Ansehen hält Febronius als hochheilig, und aus ihren eigenmächtigen Bescheiden läßt er, mit Weglassung der wichtigsten Gegeneinwendungen, seine Machtsprüche und Endurtheile wider uns ergehen. Unsers Orts und Wissens, haben wirs noch nie wahrgenommen, daß man irgendswo bey einem geistlichen oder weltlichen Hofgerichte beedes zugleich habe gelten lassen: daß die nämlichen Leute dörfen zugleich Zeugen, und zugleich Richter seyn: daß der nämliche Mann beedes seyn könne, was Febronius fleißig ist: der Kläger und der öffentliche Bescheidgeber, und (so es in Febrons Gewalt stünde) der Zwingmann und Executionsknecht seiner Bescheide.

§. 46.

Wie unbehutsam Febronius.

Allein auch in diesem Stücke hat sich Febronius sehr unvorsichtig, und mehr, denn gritt-

(t) Sieh was oben Cap. 1. §. 7. und Cap. 2. §. 17. 19. 20. 21. 25.

grittlingsweise, verstiegen, da er eben diejenigen, für deren Rechte er sich als einen obwohl unerbethenen Advocaten angiebt, unsere hochwürdigsten Bischöfe ungerechtermaaßen einer öffentlichen feindseligen Beschnarchung blos stellet; indem er die Fehler, welche sich in der bischöflichen Amtsverwesung bisweilen ereignen mochten, oder von etlichen sind begangen worden, öffentlich und am hellen Tageslichte erzählet, und den sämmtlichen hochwürdigsten Bischofsorden ohne Einschränkung, ohne Bestimmung, ohne Unterscheidung von folgenden und mehrern Stücken sehr heftig abmahnet: **Vom gleichzeitigen Besitze mehrer Bißthümer: vom Uebersatze auf einträglichere Bißthümer und bischöfliche Pfründen: von Begünstigungsbriefen der Wahlfähigkeit: von Vorbehaltung untergebener Prälaturen neben dem Bißthume: von der Enkelbeförderung: von päbstlichen Nachsichten und Erlaubnissen geistliche Pfründen in vorbehaltenen Monaten zu ertheilen ꝛc.** Im übrigen aber die hochwürdigsten Bischöfe, diese

Lehrer

Lehrer ihrer Provinzen, und Kirchensprengel wissen lässet: Eine dürftige und einzige Braut müsse ihnen so werth, und am Herzen gelegen seyn, als eine reiche, als deren auch mehrere; welches des Apostels seiner Lehre entgegen träte, der nur von einer Braut wissen will (u).

§. 47.

Wie partheyisch un einseitig.

Traun! unter den Herren Protestanten selbst werden sich ehr- und billigkeitliebende Männer finden, welchen jene des Febronius Unart unmöglich gefallen kann, mit welcher er nach Gelegenheit itzt stoß- itzt streichweise zuschlägt, und wider alle diejenigen, als Buben und Erzrackers verfährt, welche, seiner Muthmaaßung nach, mit ihm nicht gleichen Sinnes und Absehens, oder dem päbstlichen Hofe mehr geneigt oder mehr verbunden sind. Dieß letztere nimmt Febronius zur Blendwand; und bricht nicht nur wider die Exemptionen und Freyheiten der heiligen Ordensstände, sondern auch (welches erstaunlich) wider

(u) In der Vorrede an die Bischöfe im letzten §.

wider ihre Instituta und Satzungen los; ja, indem er sie durch alle Welt ausgebreitet, und dennoch in der engsten Gemüthsverbindung stehen sieht, und sehen muß: so will sein feindseliger Geist daraus erweisen und erzwingen, daß sie dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig und schädlich sind; er behauptet: des Herrn Pfaffens zu Tübingen seine (obwohl rohe und grobe) Betrachtung wäre nicht leer und eitel, worinn dieser Doctor muthwilliger Weise dichtet, der Pabst habe an den Ordensleuten ein durch alle Staaten vertheiltes Kriegsheer, das auf die päbstlichen Befehle in Bereitschaft stünde, sich schon so mancher Fürsten Tode wegen verschreyt, und so vielfältigen Meuchelmordes schuldig gemacht hätte. Wo Herr Doctor Pfaff auf die ehedessen von einem einzigen Ordensbruder versuchte Ermordung Königs Heinrich des dritten in Frankreich anspielet, und das Laster einer einzelnen Person allen aufbürdet, aber so witzig und geschickt, als einer, der also folgern wollte: Jemand von den Herzogen, Fürsten, hohen Kriegs- oder Staatsbedienten hat ehedessen seinem

Prinzen nach dem Leben gestanden; so muß man den sämmtlichen Herzogen- Fürsten- und hohen Beamtenstand vor verdächtig halten, und vom Stumpen ausrotten. Letztlich erkläret Febronius: die heiligen Ordensstände stünden der Ausbreitung unsers heiligen Glaubens im Wege: sie hätten an der durch die Reformation angezettelten Trennung (x) Schuld, und Gelegenheit dazu gegeben: ja sie wären auch Urheber, oder doch Beförderer, der itztmaligen innerlichen Uneinigkeiten in Frankreich. Ey! warum erkläret nicht Febronius schließlich dazu: Man soll alle Ordensleute mit den Tempelherren vertilgen (y)?

§. 48.

Wir, die wir mit Protestanten in bürgerlichem Bunde und Bande stehen, zweifeln nicht, ja wir sind überzeuget, daß ihrer eine Menge die Verdienste der Ordensleute durch etliche Jahrhunderte, weit bescheidner schätzet, sich

(x) Febron vergißt sich da, denn er die Ursache der Trennung dem Mißbrauche päbstlicher Obergewalt zuschreibet. Sieh oben §. 4.

(y) Febron. Cap. VII. §. 8. n. 6.

sich mit ihnen nicht nur friedlich beträgt, sondern sie auch rühmet. Wir schreiben dießmal keine Schutzrede für die Ordensleute. Nur eines lassen wir den Febronius bedenken, was einst Gamaliel im Pharisäerrathe sprach (z): Sind diese Stände der heiligen Orden aus GOtt, wie sie es auch sind; so wird sie kein Febronius (nehme er dawider vor, was er will) umstürzen: weichen sie aber sonders oder sammt von ihren Ordensgesetzen ab; so werden sie auch sonders oder sammt von selbsten sich zerfallen, ohne daß Febronius nur den mindesten Lärmenstoß dazu geben darf. Nur sind wir gänzlich entzückt und vergalstert in der Betrachtung eines so ebenen, so sanften, so sehr von aller schlems austretenden Anmuthung losgebundenen Gemüths in einem vorzüglichen katholischen Manne, der dem Pabste seine Gränzen, den Bischöfen ihre Rechte, der Kirche den Umfang ihrer Zucht, und die Vorschrift ihres Verhaltens und Aufführens nach ihren ersten, von Christo entworfenen Geburtszügen zu beschreiben, und zu bestimmen sich untersteher,

(z) Actor. V. 34.

terstehet, wie auch ein so unbeflecktes Muster für alle schiedsrichterliche Amtleute, Friedensschöppen, und christlicher Innungseiferer, aus großmüthigem, und theologisch-canonischem Mitleide der Welt unter die Augen leget.

§. 49.

Itzt aber (wie es scheinet) will Febron die Ehre nicht nur eines allgemeinen Schiedmannes, sondern auch eines allgemeinen Zuchtvogtes haben. Denn dasjenige, was seines Gedünkens recht oder unrecht bis itzt in der Kirche geschehen ist, oder was hinfort geschehen oder nicht geschehen, gethan oder vermieden werden soll, dieß trägt er nicht freundlich, nicht rathgeblich vor; sondern er rückt ungebunden hervor: giebt derbe Verweise, und strafet. Wir stellen ihn deßwegen zur Rede, und fragen: aus welcher, oder aus wessen Vollmacht thust du dieß? Er giebt Antwort, und zwar eine große höchstwichtige Antwort: Ich thue dieß, weil mir einige Fähigkeit geworden ist, ichtwas den Sprüchen der Väter, und Geschichten der Kirchen-

Wie frech und strafvögtisch.

räthe zu reden. So Febronius in seiner Vorrede (a). Sehe Febronius selber zu, mit welcher Ehre sein vermessenes Unternehmen sich auf dem Grundsteine dieser Antwort fußen werde oder könne.

§. 50.

Denn soll man, gemäß der Erinnerung Pauli, auch einen Alten nicht schelten, sondern ermahnen, wie einen Vater (b); soll zur Untersuchung der Streitsache auch eines einzigen Bischofs, eine Versammlung von 70. Bischöfen angestellet werden: hat das Trientische Concilium, welches 255. Väter unterzeichnet haben, die Sittenverbesserung sowohl der römischen (c), als auch der allgemeinen Kirche, weder selbst angenommen, noch den Glaubigen es anzunehmen befohlen, außer mit dem ausgedrückten, und durch alle Reformationsartickel laufenden Vorbehalte: Jedoch ohne Beschädigung und mit Freyhaltung der Authorität des apostolischen Stuhls

(a) An Clem. XIII. §. Sine sanguine.
(b) 1. Tim. V. 1.
(c) Sieh §. 22. 23. 24.

Stuhls (d): mit welchem Gewissen und Vertrauen tritt itzt Febronius, ein Privat- und Winkelmann, ein in dieses Entscheidungsstück eingedrungener Miethling und Spruchtyrann, tritt er, sage ich, itzt auf? lästert den Statthalter JEsu Christi, den Pabst, und sein heiliges Hofgericht öffentlich? wirft ihnen im Angesichte aller Welt eine unbillige Anmaassung, Erschleichung, Erzwingung und Besitznehmung der Rechte vor (e)? vergrößert und verunendlichet ihre Fehltritte? und nachdem man diese nach Möglichkeit verbessert hat (f), erzählet er noch davon der katholischen, der protestantischen, der türkischen, heidnischen und jüdischen Welt ganze Register? wozu schreibet er aus seinem Espencæus mit unwürdiger, und in Galle getauchter Feder nochhin: Das Buch der apostolischen Kammer und Kanzeley-Taxe ist feil, und beut sich um gedungenen Hurenlohn käuf-

(d) Trid. Seff. 7. de Reform. Seff. 25. c. 21.
(e) Vorrede an Clem. §. Judica.
(f) Sieh §. 22.

käuflich an (g)? oder in welchem Gerichtshofe fodert man nichts für die Arbeit der Gnadenbriefe, Erlaßbriefe, Bescheidbriefe ꝛc.? und wenn endlich, geheiligte Fürstenpersonen vermeßner Weise, und mit bißiger Feder unbestraft anzupacken, diese zwo Sachen genug sind, daß man aus den Geschichten, und dem Alterthume wider die Misbräuche, welche man sieht, oder zu sehen glaubt, etwas daher zu schmieren, und auf das Papier zu kragen wisse: Lieber! welche Rechte, welche Vorsichten werden vermögend seyn, der höchsten Regenten ihre Personen für der Spötteley, für der juckenden Schmäh- und Lästerungslust frey und sicher zu stellen? Nein! solches Verfahren stimmt mit der tiefen Ehrerbietung gegen dem römischen Stuhle, und dem Thronfolger des heiligen Apostelfürsten, mit welcher Febronius gleich im Anfange sich breit machet, nicht überein.

§. 51.

Cardinal Orsi beut ihm ab dem Schiedestuhl.

Höre Febronius, und verstehe ers wohl, was er sich aus dem Cardinale Orsi selber vorwirft,

(g) Cap. VI. §. 13. n. 11.

wirft, aber ärmlich gnug widerleget! „Daher (so redet Orsi ganz reinlich und mit Wahrheit) „daher entstund, wenn wir die Wahrheit ge„stehen wollen, und entzündete sich die erste „Fäulung verdorbener Sitten, weil vermesse„ne Leute sich erfrechet haben, ihr ungewaschen „Maul wider die höchsten Kirchenfürsten weid„lich zu brauchen, ihre Sitten und Mängel „zu beschnarchen, die rechtmäßige Gewalt zu „verachten, das Joch abzuwerfen, ihre Macht „und ihr Ansehen zu bestürmen:" und wenn es sein ungehäuchelter und ernstlicher Wille ist, die unfriedlichen Partheyen zu vereinigen, so wisse er, daß man das Haupt, zu welchem, als ihrem Mittelpunkte, sich alle Vereinigung ziehen soll, durch Febronische Zwillingschriften und seinem gleichende Federwerkgen der geringen Achtung, oder gänzlichen Verachtung der Widersacher selbst, oder jeglicher Wißlinge, halbstudirter Stutzer und Staatsklopfer nicht vorwerfen müsse. Das mehrere überlassen wir, um die Gränzen unsrer Anmerkungen nicht zu überschreiten, der Betrachtung jedweden vernünftigen und billigen Lesers.

Das fünfte Capitel.

Etliche Ueberlegungen und Beschluß.

§. 52.

I. Ueberlegung.

Ueberlegungen.

Wir bemitleiden mit dem jüngsthin belobten Frobenius, den guten Febronius, daß er die zierlichen Versuche und Beweise seiner Wissenschaft sowohl, als seiner Religion, den mitternächtigen Winden zur Speise zugesendet hat (h).

§. 53.

II. Ueberlegung. Laß er uns sich ins Ohr sagen, welches der eigentliche und wahrhaftere Zweck seiner Schrift gewesen ist. Nämlich er wollte gewisse Rechte des Pabstes und der Bischöfe, worüber etliche sich balgen, lediglich den Bischöfen zusprechen. Wollte er aber dieß; warum tritt er nicht öffentlich auf? warum hatte ers nöthig, sich zu verkappen? warum mußte er den Kleinen und Unwitzigern beyder streitenden Theile, so grobe Steine des Aer=

(h) Im Sendschreiben §. 1.

Aergernisses und Anstosses unter die Füße werfen? Wahrlich! gottselige Kirchenprälaten verlangen es nicht, daß man ihre Gerechtsame auf solche Art, und mit so schollichtem Geprassel untersuche und verfechte, daraus der gefährliche Wahn entstehen könnte, als bezögen und beriefen sie sich auf das Urtheil der ganzen Welt. Vielleicht hatte er mit seinem Werke eine Neuerung vor, und wollte er, wie ehemal Herostratus, mit Anzündung des ephesinischen Tempels, seinen Namen berühmt oder verrühmt machen? Nein! der wahre Namen des noch verkappten Febronius wird der Welt nicht verborgen bleiben. Uebrigens seinen Namen mit erwecktem Rauche und Brande beleuchten wollen, heißt, seine Ehre und seinen Ruhm verdunkeln und benachten, und sie in später Bußasche begraben wollen.

§. 54.

III. Ueberlegung. Welchen dauerhaften Gewinnst mag Febronius zu ziehen hoffen, seitdem ihn die Herren Protestanten haben wissen lassen, daß sein von ihm angegebenes Ziel

weit über alle Schußlänge hinaus gesetzt ist? vielleicht aber diesen Gewinnst, daß er eine Menge Vorrath zusammen gehäuft, welchen unbescheidene und unwitzige Scribillanten, den päbstlichen Stuhl, und die damit wesentlich verbundene Kirche leichter zu bestreiten, vermisbrauchen können? vielleicht wird es jemand von eben den Herren Protestanten seyn, der dem Febronius seinen Schweis abtrocknen, und seine Arbeit trösten, im übrigen aber seinen armen Gläublingen ein Blaues vor die Augen mahlen, sie mit Arglist hintergehen, und sagen wird: Herr Febronius selbst, der große Katholick, bestätiget mehrentheils unsre Lehre mit seinem eigenen Petschafte? so that es Burcklinus (i). Viel Glück dem Febronius zu diesen hochrühmlichen Gewinnsten!

§. 55.

(i) In den Thesibus der Synodalversammlung der Herren Pastoren zu Carlsruhe und Durlach An. 1752. den 15. Sept. wo er seine protestantischen Lehrsätze bestätigen will 1) aus der Hirtenschrift zu Montauban, 2) aus dem Hirtenbriefe des Erzbischofs zu Vienne, den 1. Jan. 1752. 3) aus den philosophischen Schriften des Hochehrw. P. Do=

§. 55.

IV. Ueberlegung. Was wird Febronius sich selber zureden, wenn er sein Buch nicht nur zu Rom, sondern auch in den Kirchensprengeln Deutschlandes in dem Register der verbothenen Bücher lesen wird, ja wirklich liest (k)? Wird seine Dreistigkeit noch Stirne machen, womit er all diesem entgegen gesehen, alle innerliche Ahndung und Warnung erstickt, alle Schläge und Donnerkeile vorläufig verachtet (l)? ob hätte ein Christglaubiger nur die geheiligten Blitze der Concilien, nicht aber des Stuhls Petri zu fürchten; ob wäre es nur ungelehrten Seelen, nicht aber dem Febronius gesagt: **Wer die Kirche nicht höret, soll dir seyn, wie ein Heyde und Publican?**

P. Donat Piaristen, 4) ja so gar aus den Schriften des Cardinals Lambertini, nachmaligen Pabstes Benedicti XIV.

(k) Sieh das päbstliche Breve, und Hochbischöfliche Costnitzische Verboth der Febronischen Schrift in den Beylagen Num. II. und III.

(l) Vorrede an die Theologen und Canonisten §. His omnibus. und Cap. IX. §. 7.

§. 56.

V. Ueberlegung. Letztlich lassen wir uns einfallen, daß der wunderliche Scribent den Namen Febronius nicht sonder Ursache angenommen habe. Dieser Name leitet sich her von *Febris*, oder Fieber. Er tadelt, er beschnarchet, er lästert die höchsten Kirchenhäupter. Was wollen wir machen? er that es in einem gewissen Fieberjaste. Will der gute Mann dieses schlimmen Fiebers los werden; so mag dieser Wille sein Absehen glücklicher nicht erreichen, als wenn er zum Hause Simon Peters, zum römischen Erbstuhle Petri, mit geziemender Unterwerfung, und verbesserter Gemüthsergebenheit und Ehrfurcht sich ernstlich wendet. Des Simons seine Schwieger hatte tausend Fieber: in Simons Hause ward sie aller Fieber los: diente Christo und seinen Jüngern. Wie! wenn Febron von seinen Schmäh- und Lästerfiebern einmal heil geworden ist; soll er der Kirche nicht noch sehr vieles dienen können und wollen?

§. 57.

Zuletzt wenden wir uns zum Vater der Lichter, wovon alle Einigkeit und Eintracht sich herschreibt, unsre flehentliche Bitte, er wolle alle Widersinnigkeit in so gefährlichen Streitsätzen, wie auch allen, mit dem Verluste so vieler unsterblichen Seelen verbundenen Irrthum dämpfen und tilgen, folglich bald jenen glückseligen Zeitpunkt erscheinen lassen, wo alle Dunkelheit sich verlieren, ein Hirt und ein Schafstall seyn wird (m). Wir bitten aber die christlich-katholischen Fürsten inständig, und flehen sie auch um ihr eigen Heil willen demüthigst an, nebst andern vergifteten Quellen der Religionswidergesinnung, vermöge der Tridentinischen Synodalschlüssen (n), auch jene Giftquelle verstopfen, wovon eine Menge Bücher sich aus ganz Deutschland, und wo noch irgend ein Weltwinkel ist, sich aller Orten ausschwemmet: eingeführet, her- Beschluß.

(m) Joan. X. 16.

(n) Sieh Trident. am Ende vor dem Register der verbothenen Bücher.

umgetragen, kauft und verkauft, durchblättert, gelesen, und abermal gelesen, in geheim und in Gesellschaften hervorgezogen, gepriesen, aller Vernunft, Klugheit, Richtigkeit, Gelehrtheit, und Gründlichkeit auch der erlauchtesten Kirchenväter, Schullehrer, christlichen Sittenmeister, und geistlichen Rechtsgelehrten vorgezogen, angebothen und angebethen wird; worinn doch der *Deismus*, der *Indifferentismus*, der *Syncretismus*, und anderes Sectengeschmeiß offenbar oder verborgen regieret, daraus sich in die Gemüther der unerfahrnen, auch noch zarten, bürgerlichen und adelichen Jugend, ja auch des erwachsenen, und zum theil grauen Alters ergeußt, und in tausend Vorfällen sich äußert.

§. 58.

Schließlich lassen wir alle Religionsdissidenten aus dem uralten Augustinus noch betrachten, was er über die Stelle Joan. XV. Ich bin der Weinstock, ihr aber die Reben ꝛc. (o) schreibet: Ein Rebzweig hat

eins

(o) Tract. 81. in Joan.

eins von diesen zweyen Stücken vor sich: Rebstock, oder Feuer: hänget es am Rebstocke mittels natürlicher Vereinigung; wird es von ihm Saft und wachsende Lebenskraft ziehen; ist es von ihm gesondert und abgeschnitten: wird es im Feuer seyn. *Ut ergo in igne non sit; in vite sit.* Soll der Rebzweig nicht im Feuer seyn; so muß es an und in seinem Weinstocke seyn. Lasset uns Mühe geben. Das Erkenntniß der Einigkeit im Glauben ist möglich (p). GOtt fodert diese Einigkeit von uns. Uns liegt es höchlichst daran, selbe zu erlangen: denn im Geschäffte des Heils ist es, wie im Kriege; man kann ohne höchsten Nachtheil darinn nicht zweymal fehlen. *In bello non licet bis errare.* Dermaleins wird es schmerzlicher seyn, das ewige Heil verlieren, als itzt alle Beschwernisse überwinden, die Wahrheit zu erkennen, und die Glaubenseinigkeit zu umfahen.

So viel für dießmal.

Bey-

(p) Ephes. IV. 5.

Beylage Num. I.

Sendschreiben

des Herrn Justinians Frobenius J. U. C. an Justin Febronius JCtum.

Von der rechtmäßigen Gewalt des römischen Pabstes.

Zu Bullion Anno 1764.

§. 1.

Hochedler Herr Justin!

Was mir von deinem Werke, dessen Aufschrift: *De legitima Poteſtate Summi Pontificis*, einigen Vorgeschmack beygebracht hat, waren die Göttingischen Wochenblätter. Diese geben zwar ein ansehnliches Glied der römischen Kirche für den Vater deiner Federgeburt an: sie lassen dich aber rundhin wissen, daß der Vorzug eines edeln Gebährers den Zurücktritt in unsre Kirche, welchen du in der Auf-

schrift deines Buchs, nach aufgehobener päbstlichen Monarchie, für ungezweifelt hältst (a), nicht erleichtern werde. Es lägen weit wichtigere Lehrsätze ihnen im Wege, wodurch sie davon abgeschrecket würden. Und in der That! käme es bey uns Katholicken und den Herren Protestanten blos auf die päbstliche Macht und Gewalt an; so würde kaum ein einziger protestantischer Gelehrter aufzubringen seyn, der sich weigerte, den Nachfolgern auf dem Stuhle Petri diejenige Ehrens- und Verehrensart zuzugestehen, welche die Franzosen dem Pabste ohne Beschwerniß und willig erweisen. Mithin bemitleiden wir dich, Hochedler Justin, daß die zierlichen Versuche und Beweise deiner Wissenschaft sowohl,

---

(a) Die Aufschrift der Febronischen Schrift heißt: *De legitima Poteſtate Romani Pontificis Liber ſingularis, ad reuniendos diſſidentes in Religione Chriſtianos compoſitus.* Friedrich Bahrdt zu Leipzig dehnet in seiner neuerlich dort herausgegebenen Dissertation die wesentlichen Scheidsätze in der Religion zu weit, und mehr schuster- als schulmäßig aus.

wohl, als deiner Religion, den mitternächtigen Winden zur Speise hast zusenden wollen.

§. 2.

Vielleicht gewartest du, was wir von dem Leibe deiner Lehre selbst halten? Habe es kurz.

I. Misfällt es mir, daß du zwar dem Pabste den Directorialprimat für und über die ganze Kirche, beynebenst aber auch jedwedem Volke und Reiche zulässest, auf eine Weile sich ein Nationalhaupt anschaffen zu können, woferne der Pabst den rechtmäßigen Schlüssen des Conciliums sich entgegen setzte (b). Die Ursache, diesen Lehrsatz zu misbilligen, kannst du unten §. 3. finden.

II. Misfällt es mir, daß du dem Pabste eine unächte Anfoderung, und sogenannte eigenmächtige Anmaaßung eines monarchischen Rechtes im Kirchenregimente zu Schulden kommen lässest, und diese deine Beschuldigung eitler Dinge sich nur fußet auf hyperbolischen, übertriebenen Ausdrücken etlicher Cano-

(b) Cap. 9. §. 4. in notis num. 3. & 4.

Canonisten (c). Der Zusammenhang unsrer Kirchengeschichte zeiget es ja ganz klar, daß niemals ein Pabst, vermög seines eigenen Ansehens, irgend ein allgemeines Gesetz der Kirche gegeben oder aufgebürdet hat, ohne Rücksicht, wie weit die ganze Kirche schon ohnehin dazu gewilliget, und ob es schon fast durchgehends bey den Glaubigen in Uebung sey. Oder nach dem lateinischen Texte es kürzer zu geben: ohne vorher Kundschaft einzunehmen von dem Sinne und fast allgemeinem Gebrauche der ganzen Kirche. Nein! die Monarchen handeln nicht so.

III. Misfällt es mir, daß du Cap. 7. §. 8. lediglich und unbegränzt hinschreibest: Der Pabst habe die Ordensleute von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreyet und ausgenommen; indem es doch gewiß ist, daß die Ordensleute durch die römischen Päbste von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe niemals sind entlediget worden, ich sage, in Dingen, welche zur Kirchenzucht gehörig sind; ange-

(c) Cap. 3. §. 11. fol. 181. usque 204.

angesehen diese dem Rechte der Bischöfe unmittelbar überlassen ist. Gebrauchen sich die Bischöfe dieses Rechtes nicht; oder wissen sie es nicht: soll deßwegen der Pabst mit Fehde angegangen werden?

IV. Misfällt es mir, daß du Cap. 5. §. 4. ohne Unterscheidung der Sachen, der Personen, der Zeiten (wie ichs weiter unten erklären werde) in geistlichen Gerichtsfällen alle Schuznehmung und Zuflucht (Appellation) zur römischen Curie, oder zum obersten päbstlichen Gerichtshofe, verwirfst. Denn zu Rom hat man eine beständige Gerichtsform: in der Ruota sind die Richter aus den europäischen Nationen ausgelesen. Man hält über den Urtheln strenger und unverrücklicher. Von Rom kommen die Ummodlungen der Untergerichte nicht in solcher Menge zu uns, als sie von den deutschen Obergerichten dahin kommen. Ob mehr Gelds aus dem Vaterlande durch die Appellationen an die römischen Dicasterien komme, oder an den Metropolitan-Gerichtshof, der außer der Provinz beyder Theile, des Appellanten,

lanten und Appellaten liegt; mag uns, daß ich mehr nicht sage, eine Zweifelfrage bleiben.

Ich habe gesagt: ohne Unterscheidung der Sachen, der Personen und Zeiten. Sind jegliche Streithändel, die mindern, wie die wichtigern, v. g. die Eheverträge, die Ehescheidungen ꝛc. unter gemeinen Leuten, sind sie in den ersten zwölf Jahrhunderten, vor den unterschobenen, nicht zu Rom, sondern (merks wohl) in deiner Nachbarschaft zusammengestückten und ersonnenen Decretalen, sind sie vom Bischofe zum Erzbischofe jemals, wie es jetzt Mode ist, appellationsweise gezogen worden? Sind die Appellationssachen (von den Bischöfen zu den Erzbischöfen) jemals NB. außer den Synodalversammlungen behandelt oder abgeschlossen worden? Sind sie dem Urtheile nur eines oder des andern Consistorialen überlassen worden? In welchem Jahrhunderte berief man sich das erstemal von den bischöflichen Consistorien auf die erzbischöflichen? Der wie vielte von dergleichen H. Röm. Reichsfürsten hat, seit der ersten Zeitrechnung der unterschobenen De-

cretalen, in Deutschland, der Appellanten ihre Streithändel und Schriften gelesen?

Zu Rom aber giebt man die gerichtlichen Proceßsachen in öffentlichen Druck; man giebts dem Lesenwollenden um billiges Geld. Um guten Rathes sich darüber zu erholen, spricht man davon mit guten Freunden, die in dergleichen Vorkommnissen wohl bewandert, mit öffentlichen und besondern kostbaren Bibliotheken versehen sind. In gerichtlichen Processen gleichen Schrotes läßt man sich von dem, was einmal decidirt und gesprochen worden ist, nicht so leicht abbringen: und die Rota hält meistens in ihren Decisionen, wie ein Quaderstück. Hergegen in Deutschland? stirbt etwa ein oder andrer Consistorialrath oder *Actuarius*: so ist schon das Consistorium in seiner Art und Uebung neu. Weit von uns, daß wir den Capitulationen Josephs I. Karls des VI. und VII. von Beschützung der Rechte deutscher Nation zu nahe treten wollen! erwägen wir aber den gegenwärtigen Zustand unsers Deutschlands; so ziehen wir die stätige Gerichtsordnung der römischen Curie der unstätigen

ständigen Ordnung deutscher Dicasterien vor; bis eine gleichförmige, unverrückliche Gerichtsart durch die, in Gegenwart eines apostolischen Abgeordneten, zu gewissen Zeiten gehalten werden sollenden Versammlungen der deutschen Geistlichkeit, fest gestellet wird.

V. Misfällt es mir: daß du dirs nicht willst ausreden lassen, daß Deutschland ausgesogen und geldlos gemachet werde durch die Annaten und übermäßigen Summen, welche aus den Collationibus, Reservationibus und Confirmationibus geistlicher Beneficien oder Pfründen aus Deutschland nach Rom sich verschwimmen. Diese Klagen nehmen in deinem 7. Cap. §. 5. eine gewaltige Strecke ein. Aber, hochedler Justin! laß Klagen Klagen seyn. Dergleichen Reservationen und Annaten sind in die Stelle der simoniischen Verträge glücklich eingetreten, und gegen die Raubereyen der Mächtigern, die zehenmal schlimmer waren, glücklich verwechselt worden. Wie! willst du, daß der deutsche Clerus abermal in die ehemalige Knechtschaft der alten

weltlichen Kirchenwucherer zurück geschleppet werde? wollen wir nicht lieber dem Petrus einen guten Groschen, als dem Simon oder einem Räuber die volle Börse geben? Meines Dafürhaltens bist du in den Gesetzen der deutschen Kaiser und Könige, auch deiner alten Stromländer und Bajoarien nicht so gar unerfahren, vermög welcher Gesetze, jedwedem freygebohrnen Menschen es erlaubet ist, seine Sache den Kirchen zu vermachen, und zu schenken. Dagobert der König sagt in dem Gesetze der Bajuvaren tit. I. c. I. **Will ein freyer Bajuver sein Eigenthumsgut an eine Kirche verschenken; so soll er dessen vollkommne Macht und Erlaubniß haben.**

Wenn jeglicher freye Mensch Macht und Gewalt gehabt hat, seine Sachen an jegliche Kirche zu verschenken; sollen denn nicht auch die Kirchen selbst das Recht haben, ihre Güter und Rechte auf eine andre Kirche überkommen zu lassen? auch auf eine auswärtige, vornämlich auf die römische Kirche? wenigstens mit Bewilligung des Grundherrn? Sol-

ches Recht wirst du ja, hochedler Mann, den deutschen Kirchen nicht absprechen? So konnten demnach auch die hohen Domstifte, die Collegiatstifte, und andre deutsche Kirchenpfründen die zum Unterhalte entbehrlichen Gefälle und Einkonmmen des ersten Jahrs, dem apostolischen Stuhle, vernünftigermaaßen, an- und zuerkennen, damit sie nicht neuerdings den Erpressungen und Aussaugungen der Edeln (zum langwierigen, und durch viele folgende Jahrgänge unersetzlichen ihren Schaden) preis gegeben würden. Wer aber darf ein Recht zurückfodern, welches erlaubten Weges dem päbstlichen Stuhle ist abgetreten und übergeben worden, und welches vorzüglich dem zeitlichen und geistlichen Frommen der abtretenden Kirche selbst, förderlich ist?

Es hat aber Eugenius der IV. sich von den Abgeordneten des Baselischen Conciliums überreden lassen, daß er selbst in die Aufhebung der Annaten eingewilliget hat (d). Also ein nagel-

(d) Sieh die Bullam Eugen. IV. die sich anfängt: Unter andern Begierden.

nagelneuer namenloser Scribent in dem Werk- gen, betitelt: *Concordia nationis Germanicæ integra.* Zu Frankfurt und Leipzig in 4to: Mich befremdet aber die Sorglosigkeit dieses Schreibers. Denn

1) Merket ers nicht, daß die Renunciationen und Entsagungen eines Kirchenprälaten, auch des Pabstes seine, ohne Einwilligung seines Capitels, vornämlich aber des heiligen Collegii der Cardinäle, wenn es Cameralgüter und Einkünfte betrifft, nicht giltig; mithin wenn die Einwilligung der Capitularglieder am nämlichen Tage und zur selbigen Stunde nicht erfolget, der Zurücknehmung und Vernichtigung ihres Wortes unterworfen sind. Weit mehr aber befremdet es mich

2) Daß dieser Federjunge weder aus dem Texte der päbstlichen Bulla (e), noch aus glaub-

(e) In Bulla cit. heißt es: Bis itzigen Tag - geben wirs indessen zu. Wir hoffen aber ꝛc. Und Sigonius auf das Jahr 1431. spricht also: Eugen der IV. gab den 7. Hornung 1447. Friede halber

glaubwürdigen Geschichtschreibern es merken wollte, wie nämlich Eugenius der IV. zur Bezeugung seiner Wohlgewogenheit denen zur Kirchenvereinigung Wiederkehrenden lediglich und allein diejenigen Annaten und Taxen nachgesehen habe, die sie währender Kirchentrennung nicht bezahlt hatten; nicht aber auch diejenigen, die in Zukunft sollten bezahlt werden (f). Endlich misfällt es mir

VI. Daß dich die Geldsummen fast ärgern und grämen, C. 6. §. 13. welche Rom an sich zieht mittelst der Privilegien, Dispensationen, v. g. in den Ehehindernissen, im Alter zu den heiligen Priesterorden, in Mehrheit der geistlichen Pfründen; in Gelübden, in Vereidungen, im Kirchenfasten, in Ablässen, in pri-

halber für die Deutschen eine Bullam heraus: Er gestattete, bewährte, und bestätigte ihnen vieles, was Zeit der Kirchenspaltung ohne und wider das Ansehen des apostolischen Stuhles gethan, und für sich selbst nichtig war.

(f) Solche Bulla kam heraus 1447. den 13. Febr. das ist: 10. Tage vor seinem Absterben, da Eugenius am Fieber krank darnieder, und zu Bette lag.

vilegirten Altären; in allerhand Gattungen der geistlichen Kleider, als des Palliums, der Mäntel, der Schleifen, der Knöpfe, der Talarschleppen ꝛc. in Kirchenwuchern, in Rehabilitirungen und Wiederherstellung der geistlichen Pfründs- und Amtsfähigkeiten.

Ich antworte aber über diese Stücke erstlich, daß in den Gewissenspflichten, welche göttlichen Rechtes sind, als in den Eidschwüren, in den feyerlichen, öffentlichen, ruchtbaren Gelübden, man sich billig an den Hohenpriester wende (merk es wohl) um eine Erklärung, welche die Umstände betrifft, welche derjenige, der einen Eid, ein Gelübd, ein Versprechen gethan, oder einen Vertrag gemacht hat, **nicht vorsah**; wenn man nämlich vernünftig zweifeln darf, ob die Meynung des Schwörenden, des sich Vergelübdenden oder Versprechenden sich auf dergleichen Umstände würde erstreckt haben, wenn er gleich im Anfange daran gedacht hätte, daß mit der Zeit sich solche Umstände wider seinen Willen ereignen werden. Denn

ich

ich setze dieß, der vernünftigern Theologie gemäß, zum voraus, daß die päbstlichen Dispensationen in natürlichen oder göttlichen Gesetzen, ihrer Wirkung nach, nicht in der Wesenheit, sondern blos und nur allein in der Weise, in dem Verhältnisse, und in den Umständen der Sache, worüber man Dispensation begehret, sich beschäfftigen, und darinn und damit ordnen. Mein Febroni! würdest du wohl thun, so du dergleichen hochwichtige Erklärungen an die, zur jedweden Entscheidung stracks fertige Probabilistenschaar, die schon über zweyhundert Jahre in beyden Gerichtsplätzen den Meister spielt, übertrügest? Nein! dergleichen Erklärungen müssen durch den höchsten Oberpriester, den Pabst allein, geschehen, sintemal er mit dem fürstlichen und starkmüthigen Kirchengeiste begabet ist. Kömmt es aber allein auf Dispensationen in Kirchengesetzen an; so wissen und pflegen die römischen Päbste in beyden wohl und behutsam zu unterscheiden, in den Gesetzen der allgemeinen Concilien, und in den Gesetzen ihrer Vorfahren oder besonderer Concilien, welche ehedessen, den Zeitum-

ständen gemäß, vorsichtiglich gegeben worden sind.

In den Gesetzen allgemeiner Concilien, oder ihrer Vorfahren dispensiren Sie nur gar selten, gar behutsam und bescheiden: Sie bringen die dringendsten Bewegursachen zu dispensiren getreulich bey: Sie erklären die besondern Umstände, die vom Gesetzgeber nicht konnten vorgesehen oder namentlich ausgedrückt werden: Sie ziehen ihrer Vorfahren Beyspiele an, die in gleichen Umständen ein väterliches und hirtenmäßiges Nachsehen gethan, und dispensiret haben.

Wie, Febroni! schmeckt diese römisch-päbstliche Bescheidenheit nach einem hochmüthigen, gewaltthätigen Monarchismus? Wie! liesest du im alten Gesetze nicht, daß auch in weit geringern Vorfällen, wo es manchmal nur um einen Ochsen oder eine Kuhe zu thun war, man sich an den Hohenpriester wenden mußte? Wenn du spürest, heißt es (g), daß ein Urtheil bey dir vorfällt, das schwer und zweifelhaftig ist, = = zwi-

(g) Deut. XVII. v. 8 – 12.

zwischen Handel und Handel, = = und siehst, daß die Worte der Richter in deinen Thoren sich nicht vergleichen; so sollt du dich aufmachen, zu dem Orte hinaufgehen, das der HErr dein GOtt erwählen wird. Und du sollst zu dem Richter, der zu der Zeit seyn wird, kommen. = = Wer aber hofärtig ist, und dem Gebothe des Priesters, welcher zu der Zeit GOtt deinem HErrn dienet, nicht gehorsam will seyn: derselbige Mensch soll sterben, und du sollst das Böse aus Jsrael hinwegschaffen. Also die Verordnung GOttes.

Und wie! fodert die gesunde Vernunft nicht selbst diese gerichtsmäßige und stufenweise gehensollende Ordnung? Setzen wirs, daß der Pabst der unächten und unbeschnittenen Lust (welche eine Menge Deutschen unverborgen heget) von den Banden der Gesetze, der Gelübde, der Eidschwüre, der feyerlichen Verträge sich loszumachen, durch Vorbehaltung der Dispensationen, und schwere Bedingungen, den Weg dazu

nicht versperrte, nicht erschwerte: welcher Bischof, welcher Kirchenprälat, welcher Seelsorger und Beichtvater würde sich getrauen, die Dispensation dem Foderniße des Untergebenen oder Pönitenten nicht werden zu lassen, welches mehrentheils von zween oder dreyen **ernsthaften**, und, wie mans heißt, classischen Probabilisten, unterschrieben, oder in einem Casisten gedruckt zu lesen ist? Was würde aus den gegenseitigen Sätzen nicht folgen? welche Aergerniße, welche Verwirrungen aus den Dispensationen und Losbindungen in den Gelübden der Ordenspriester und Bischöfe? aus dem Losschließen der Eide, der Eheverlobungen, der Eheverbindungen, der Bündnißen, und feyerlichen Verträge? aus der Dispensation und Freysprechung der Privatlehrer in allen Gesetzen der Concilien, und allen Grundschlüßen beyder Rechte? Wie! Herr Justin! um einen solchen Schwall der Uebel verhüten zu können, will es dich ärgern, daß man ein Zinsgröschgen, das kaum der zehenmalhunderttausendste von uns Deutschen empfindet, in des heiligen Apostelfürsten Petri

Hand lege, womit er die öffentlichen, unvermeidlichen Ausgaben für die Ehre und Vortheile der allgemeinen Kirche, bestreiten möge?

§. 3.

Endlich segle ich auf die fürchterlichste Klippe deiner Lehrsätze schnurgerade zu, weil ich sie, meinem Versprechen gemäß §. 2. in nähere Betrachtung nehmen muß. Du lässest (h) jedweder Nation und jedwedem Reiche zu, daß, wofern der Pabst den rechtmäßigen Synodaldecreten sich widersetzte, jedwedes sich ein geistliches Nationalhaupt auf eine Weile anschaffen und wählen möge. Um Vergebung, Herr Justin! dieser Lehrsatz redet fast allen Kirchenspaltungen das Wort, und heißt sie gut nicht nur auf eine Weile, sondern auch auf eine ewigwährende Dauer hinaus. Foderst du ein Beyspiel? Das interimistische Edict zu Passau 1552. und das zu Augsburg 1555. von der augsburgischen Confessionsgeduldung auf eine Weile haben sich durch den westphälischen Friedensvertrag in

(h) Cap. 9. §. 4. in notis num. 3. & 4.

in allweilige und ewigwährende verwandelt und umgesetzt. Die Trennung des Domcapitels und Bischofes zu Utrecht mit dem apostolischen Stuhle, war anfänglich nur angesehen wie ein Interimsspalt, nur auf eine Weile; itzt ist sie wirklich hundertjährig.

Du raffest, um Gegenbeyspiele aufzubringen, verschiedenes zusammen; auch aus den längst abgewürgten schismatischen Jahrgängen und Geschichten: vorzüglich aber von den Zeiten des Costnitzischen und Baselischen Conciliums, als zu welchen auf jeglicher Seite der dreyen, gleichsam Nationalpäbste, aus Italien, Frankreich, Spanien, Savoyen rc. gelehrte und heilige Männer sich fanden. Allein die Ferne und der Unterscheid, die jenen ältern Spaltungen, und den deinigen, wozu du Europen einladest, entzwischen laufen, sind nicht mehr, denn nur himmelweit von einander. In jenen ältern Spaltjahren erkannte und bekannte man einhellig, daß nur ein einziger Mann Pabst ist, und seyn kann; (Merks!) jener nämlich, der

rechtmäßig erwählet wäre. Trojaner und Rutuler galten da gleich viel. Ein einziger Mann, hieß es, ist Pabst, und kann Pabst seyn; sey er hernach ein Wälscher, ein Franzos, oder welcher Nation er seyn mag: gilt gleich. Daher waren die Engeländer, die Deutschen, die Pohlen, Böhmen, Ungarn, ja wohl auch die Wälschen, Spanier und Franzosen solchermaaßen getrennet, daß nicht nur Provinzen wider Provinzen, Städte wider Städte, sondern auch Haus wider Haus, und manchmal Person wider Person im nämlichen Hause getrennet, und wider einander. Im nämlichen Deutschlande erkannte für den rechtmäßigen Pabst dieser den wälschen (Gregorius II.) dieser den französischen (Clemens) dieser den Spanier (Benedict den XIII.) dieser nachgehends auch den Savoyarden (Amadeus) ꝛc.

In diesen widersinnigen Zeiten aber kam es lediglich auf die Geschicht- oder Sachfrage an: Wer aus ihnen rechtmäßig zum Pabste sey erwählet worden? oder auch auf

die Rechtsfrage: Wer aus ihnen rechtmäßig sey verworfen oder abgedanket worden? Obwohl nun weder die eine, noch die andere Frage von einem allgemeinen Kirchenrichter aller Völker konnte entschieden werden; weil damals kein gewisser, allgemein anerkannter Pabst nicht war: so waren doch alle unvereinigte Völker in diesem eins, daß nur ein einziger Mann Pabst ist, und seyn kann.

Sieh itzt, mein Justin! und begreif den mächtigen Unterscheid zwischen der Alten ihrem Satze: **Unter drey oder vier Päbsten ist nur Einer der rechtmäßige**: und dem deinigen: **Jegliche von jeglichen Nationen gewählte Päbste** (oder Päbstgen) sind es rechtmäßig. Ich sage: **dem deinigen**. Denn ob du gleich diesen Satz nicht **wörtlich** hinschreibest; so wirst du ihn dennoch dir selbst nicht aberkennen wollen dem **Sinne** und der **Bedeutung** nach; angesehen du jeglicher Nation das Recht zuerkennest, bey sich ereignendem Kirchenspalte auf eine **Weile** einen eigenen Pabst für sich zu wählen.

§. 4.

Es wird dir, mein Herr Justin, nicht entgegen seyn, wenn ich itzt die Zeit selbst untersuche, wo mit deiner Einwilligung sich jede Nation einen eigenen (so zu reden) Haus- oder Stubenpabst erwählen kann. Glaubst du, diese Trennung werde, wie die andern Spaltungen, sich bald aufheben, und die Einigkeit wiederum da seyn? Eitle Hoffnung! Lässest du einmal jeglicher Nation ihren eigenen Pabst zu; muß man die Hoffnung einer Zurückkehr zur vorigen Eintracht fast gänzlich abdanken: indem ehender die, zu schismatischen Kirchenzeiten von Johann Gerson untersuchte Frage (i) von der Auferibilität des Pabstes, wiederum aufleben, und, wie im Baselischen Kirchenrathe, neue Trennung beleben wird.

Das im Costnitzischen Concilio halberstickte Schisma lief schon bis auf das siebenzigste Jahr hinaus. Durch unsägliche Mühe des Kaisers Sigmund, der die Könige Frankreichs, Spaniens, und andre europäische Fürsten,

i) Gerson in der französischen Edition Tom. II. Part. II. p. 213.

sten, zu dieser Absicht, in allerhöchster Person besuchet hatte, brachte mans endlich so weit, daß doch zweene von den dreyen wirklichen Päbsten, nämlich der wälsche und französische, mit und ohne Willen, sich des Pabstthums begaben. Der dritte, der Spanier, aber fuhr fort, in seiner Burg, wie der Æolus in seiner Höhle, sich prächtig zu machen, und zu trotzen.

Mache itzt, Febroni, eine kleine Ueberlegung. Wußte man, mittels aller von Kaisern, Königen, Fürsten, Bischöfen, Gottes- und Rechtsgelehrten angewandter Mühe und kümmerlicher Sorgfalt, nur drey Päbste kaum zu einigem Vergleiche zu bewegen; wer will sich mit der Hoffnung schmäucheln, dreyßig oder vierzig Nationalpäbste, deren keiner von dem andern, keiner von einigem Menschen, sondern von GOtt allein abhängt, zu einer Vereinigung zu vermögen? wer hofft dieß? kein gescheider Mann.

Lässest du nun jeglicher Nation gedachtes Recht zu; so wird die Wiederkehr unter ein einziges, gewisses, rechtmäßiges Haupt unmöglich werden; folglich der Papat, oder

das

das Pabstthum nicht von der Kirche wegnehmlich, sondern auch wirklich, und zwar auf ewig weggenommen seyn. Folglich werden uns betrügen alle die göttlichen Verheißungen von Einigkeit der Kirche: betrügen alle Glaubensbekenntnisse, in welchen wir bekennen eine katholische einzige Kirche: betrügen alles Reden und Arbeiten, welches die heiligen Väter, um die Ketzer und Stöhrer des Kirchenfrieden zur Einigkeit der Kirche heimzuführen, verwandt haben: betrügen das Testament Christi, worinn er der Kirche den Geist der Wahrheit auf ewige Zeiten versprochen hat; den Geist der Wahrheit und Einigkeit (k) rc. rc.

Pro memoria lies noch von mir einen gewissen Text aus dem Gerson, der ohnehin dein Mann ist. Im Tractate von der Auferibilität des Pabstes von der Kirche l. cc. consid. 8. schreibet er so: Welche von der Kirche diese Meynung haben, daß mehr Päbste seyn dörfen, oder daß jeglicher Bischof in seinem Kirchensprengel der

(k) Joan. XIV. 16. XVII. 21. 22.

oberste Pabst und Hirt, und dem römischen Pabste gleich sey; diese **fehlen und straucheln im Glauben** wider den Artikel: **Und in Eine Kirche** ꝛc.

Genug dieß wenige; wenn du dir gnug weise bist. Lebe wohl, hochedler Herr! laß aber fernerhin dem Pabste wenigst diesen Theil der Primatialdirection noch fein, und unbefleckt: daß er dir noch sage, wem man gehorsamen muß. Bullion, den 1. Julii 1764.

Nachricht.

Das in diesem Werkchen öfters angezogene Stück aus der gelehrten Göttinger Zeitung war bisanhero nicht aufzutreiben. Der geneigte Leser wolle sich also gedulden: man wird bemühet seyn, dasselbe in der Fortsetzung beyzubringen.

Beylage Num. II.

Breve oder Schreiben Pabst CLEMENS des XIII. an die deutschen Bischöfe.

Geliebteste Söhne in Christo!

Unsern apostolischen Gruß und Segen zuvor.

Wie schädlich die ketzerischen, und der andern, dem heiligen apostolischen Stuhle aufsätzigen Menschen ihre Bücher der christlichen Religion und dem katholischen Glauben gewesen seyn, ein solches ist euch unverborgen. Sie treten aus der Presse in hellen Tag hinaus: sie werden der Menge nach da und dort ausgestreuet, und wo sie nur hinkommen, bringen sie eine Seuche mit, wovon nach und nach die Glaubigen sich anstecken, und von der wahren Gottseligkeit und Glaubensreinigkeit mehrentheils abbringen lassen.

Ohne Zweifel werdet ihr, geliebteste Söhne in Christo, wissen, welch schädlich und gefährliches Buch aus gewissen schwarzen Winkeln, worinn sein Verfasser noch verborgen liegt, sich hervorgewagt, und der Kirche unter die Augen zu stehen sich erfrechet hat. Seine Aufschrift heißt: *Justini Febronii J. C. de Statu Ecclesiæ & de legitima Romani Pontificis Potestate Liber Singularis.*

Gestalten nun dieses Buch von einem, der römischen Kirche höchstabgeneigten Manne, in der Absicht, geschrieben ist worden, um die päbstliche Gewalt, wenn es möglich, zu vertilgen, und den apostolischen Stuhl des heiligen Petri umzustürzen; so haben wir den Schluß ergehen lassen, dasselbige aus den Augen und Händen der Glaubigen wegzuräumen, und verbothen, fürohin von jemanden gelesen zu werden, aus billiger Vorsorge, damit die Heerde der Glaubigen von der giftigen Gesinnung des namenlosen Verfassers nicht angesteckt, daraus zur Verachtung des römischen Stuhls nicht verleitet, und von der Heerde

des

des HErrn auf die vergiftete Weyde der Irrlehrer nicht endlich hinüber gezogen und verführet würde.

Deßwegen ersuchen und bitten wir euch, geliebteste Söhne in Christo, alle Sorge und Wachsamkeit anzuwenden, daß dieses abscheuliche Buch ungesäumt aus den Augen und Händen der Glaubigen gebracht werde.

Unsers Gedünkens würde es überflüßig seyn, euch zu erinnern, was für Verderbnisse man von dergleichen Büchern zu fürchten hat, welche jenen Felsen, worauf Christus der HErr seine Kirche bauen gewollt, zu untergraben bemühet sind. Noch erachten wirs für nothwendig, euch zu ermahnen, jene Flamme zu löschen, welche vorzeiten die Bischöfe selbst, zusammt ihrer Würde, Macht und Gewalt elendiglichst verzehret, den Stuhl Petri aber niederzustürzen, oder anders zusetzen, sich niemal mächtig genug befunden hat.

Im übrigen sollte mans in Erfahrung bringen, welcher böse und vermessene Mensch es ist, der sich wider den römischen Stuhl solchermaaßen aufzumachen, und zu schreiben erfrechet hat; so wird jedweder Bischof, in dessen Kirchensprengel er sich aufhält, seines Amtes sich erinnern, und den Schuldigen zur scharfen Strafe ziehen.

Indem wir also, geliebteste Söhne in Christo, euch in einer höchst wichtigen Sache um geziemende Wachsamkeit, Fleiß und Treue angehen; so ertheilen wir euch, als ein Pfand unsrer vorzüglichen Wohlgewogenheit, mit inniglichster Neigung unsers Herzens, den apostolischen Segen. Gegeben zu Rom bey S. Maria Majore sub annulo Piscatoris den 14. März 1764. unsers Pabstthums im sechsten Jahre.

Beylage Num. III.

Hochbischöflich-Costanzisches Prohibition- und Proscription-Decret der Febronischen Schrift Vom Zustande der Kirche und rechtmäßigen Gewalt des Pabstes.

Wir Franz Conrad von GOttes Gnaden, der H. R. Kirche Tit. S. Mariæ de Populo Cardinalpriester, von Rodt, Bischof zu Costanz, des H. R. Reichs Fürst, Herr zu Reichenau und Oenigen, des erlauchten St. Johannisordens zu Jerusalem Baillif und Schirmer, infulirter Abt zu Zickzard in Ungarn, infulirter Probst zu Eisgarn in Oesterreich, wie auch Abt zu Castello Barbato Cremonesischen Gebiets ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen unsern Aebten, Prälaten, Pröbsten, bischöflichen Gewaltshabern, Decanen, Priorn, Pfarrern, Seelsorgern, so

welt: als ordensgeistlichen Stands, unsern Gruß und Gnade, nebst schuldiger Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung.

Aus einem apostolischen, von unserm allerheiligsten Vater und Herrn, Clemens des XIII. in Form eines Breve zu Rom den 14. März 1764. gegebnen, und an uns abgelassenen Schreiben haben wir ersehen, welchergestalten unlängst ein Buch in öffentlichem Drucke erschienen sey, welches die vorgebliche Aufschrift führet: *Justini Febronii J. C. de Statu Ecclesiæ & legitima Romani Pontificis Potestate.*

Angesehen nun, wie die nämlichen Briefe sagen, gemeldtes Buch von einem ungewissen Verfasser in der Absicht geschrieben ist worden, um die päbstliche Gewalt, wenn es möglich, zu vertilgen, und den apostolischen Stuhl des heiligen Petri umzustürzen, und deßwegen aus den Augen und Händen der Glaubigen weggeräumt, und verbannet werden muß; damit die Heerde dersel-

ben

ben von der giftigen Gesinnung des namenlosen Verfassers nicht angesteckt, weder daraus zur Verachtung des römischen Stuhls verleitet, noch von der Heerde des HErrn auf die vergiftete Weyde der Irrlehrer hinüber gezogen und verführet werde.

So haben Wir, vermög der uns obliegenden geistlichen Hirtenpflicht und Untergebenheit, womit wir den heiligen apostolischen Stuhl einzig verehren, den ernstlichen Willen und Schluß dahin gefaßt, diesem gefährlichen Buche die Gränzen unsers Kirchensprengels zu versperren, und davon abzutreiben; wie Wir dann alle und jegliche oben benennte im HErrn ermahnen, und Ihnen vest und gemessen in Kraft des heiligen Gehorsams befehlen, nur gemeldtes Buch, welches schon der bloße Name des erdichteten Verfassers verdächtig machet, wo es zu betreten seyn mag, in Empfang zu nehmen, zu unterdrücken, unter die Bücher, welche auch durch die apostolische Autorität verbothen sind, zu zählen,

und

und besondern Fleiß, auch mit Anrufung und Zuthun des weltlichen Gerichts-Arms vorzukehren, daß die Buchdrucker, Buchhändler, oder wer es seyn mag, dieß nämliche Buch weder verkäuflich auf- und vorlegen, noch unter das christliche Volk ausbringen mögen. Gegeben aus unsrer Residenz Mörspurg den 18. Maymonath 1764.

Franz Conrad
Cardinal von Rodt,
Bischof zu Costantz.

(L. S.)

Bey-

Beylage Num. IV.
Hochfürstl. Bischöfl. Augsburgisches Proscriptions-Decret der Febronischen Schrift, betitelt:
De Statu Ecclesiæ &c.

Wir Joseph, von GOttes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnaden, Bischof zu Augsburg, des H. R. Reichs Fürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, infulirter Abt zu Földwar im Königreich Ungarn ꝛc.

Wir hatten ein gewisses Buch unter dem erdichteten Namen Justin Febronius als Verfassers, und unter der Aufschrift: *De Statu Ecclesiæ & legitima Potestate Rom. Pontificis &c. ad reuniendos Dissidentes in religione Christianos &c.* nicht so bald zu Handen bekommen; als Wir schon bey dessen erster Durchblätterung deutlich wahrnehmen müssen,

daß

daß selbiges ehender sehr förderlich seyn würde, die Gemüther der Katholischen von dem Ansehen des H. apostolischen Stuhls zu Rom, worinn doch der Mittel- und Vereinigungspunct der heiligen allgemeinen Kirche bestehet, abwendig zu machen; als die Unkatholischen in den Schoos der wahren Religion zurückzuführen; und daß sein Verfasser verborgen sich darinn ämsige Mühe gebe, nicht zwar die, mit dem bischöflichen Orden verknüpften Gerechtsamen zu vertheidigen; wohl aber dieselben von einer gesetzmäßigen auf eine ungesetzliche Macht zu bringen, und der deutschen Kirche ihre Oberhirten, die mittels eines heiligern Bandes mit dem apostolischen Stuhle vereiniget sind, zu einem Wagniß ihrer Freyheit zu verleiten, dadurch aber einem härtern Joche unterwürfig zu machen.

Ein solches darf und soll man sich nun recht tief zu Herzen gehen lassen, und fleißig darauf besorget seyn, daß dergleichen böse Saamenkörner, welche zu diesen letztern Zeiten auf dem Acker des HErrn so vielmal hervorzubrechen

pflegen,

pflegen, nicht tiefere Wurzeln gewinnen: man darf und soll, wenn es einmal möglich ist, aufwachen, auf daß dieselben gänzlich ausgerottet werden, und jener Fels, worauf Christus der HErr seine Kirche gebauet hat, unbewegt und unangefochten stehen möge, wozu auch das apostolische Breve oder Sendschreiben, welches Seine Päbstliche Heiligkeit, Clemens der XIII. an uns ergehen lassen, ermahnet und aufmuntert.

Diesemnach weilen Wir, sowohl vermög unsers obliegenden geistlichen Hirtenamts, als unterthänigen Gehorsams, womit Wir den apostolischen Stuhl demüthig verehren, verbunden sind, wider oben gemeldtes grundverderbliche Buch geziemenden Bedacht zu nehmen, und es unser ernstliche Wille ist, dasselbe von und aus den Gränzen unsers Bißthums zu verweisen; So befehlen Wir allen sowohl welt= als ordensgeistlichen Personen, in Kraft des heiligen Gehorsams, streng und ernstlich, besagtes Buch, als eine verbannte Schrift, zu unterdrücken, es unter die andern, vom apo-

stolischen

stolischen Stuhle verbothenen Bücher zu zählen, und zu verhüten, daß es von weltlichen Personen, wofern es diesen in die Hände gekommen wäre, fernershin weder gelesen, noch behalten werde.

Es unterstehe sich also in unserm ganzen Augsburgischen Bißthum niemand, wessen Standes, Ansehens und Würde es seyn mag, dasselbe ferner zu lesen, oder zu behalten, bey und unter aller Strafe, welche von den geistlichen Rechten und apostolischen Schlüssen wider diejenigen, welche vom dem H. römischen Stuhle, oder ihres Orts Bischöfen, verbothene und verdammte Bücher lesen, bestimmt und fest gesetzt sind; maaßen Wir solches Buch für eben so verbothen wollen gehalten, und zu halten befohlen haben. Gegeben aus unsrer fürstlichen Residenzstadt Dillingen den 22ten Weinmonat im Jahre 1764.

Joseph,

Bischof zu Augsburg, Landgraf
zu Hessen rc. rc.

(L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung kritischer Schriften wider des Just. Febrons besonders Buch von der rechtmäßigen Gewalt des röm. Pabsts

Salzburg 1765

J.can.f. 90#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543843-6
VD18 14546213-001